PLUTUS

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man abonniert beim Buchhandel, bei der Post und | Berlin, den 2. August 1916. | direkt beim Verlage für 4,50 Mk. vierteljährlich.

Aktienrechte.

Das deutsche Aktienwesen hat einen wesentlichen Anteil daran gehabt, daß wir in der Lage waren, industriell den Krieg seit zwei Jahren erfolgreich zu führen. Das Verdienst der Aktiengesellschaften um die Umstellung unserer Industrie von der Friedens- zur Kriegswirtschaft ist unbestritten. Es ist um so größer, als gerade nach dieser Richtung hin so gut wie nichts planmäßig vorbereitet war. Es traten daher plötzlich an unsere Industriellen Anforderungen heran, an die man früher niemals gedacht hatte. Und die Art und Weise, in der diesen Anforderungen genügt wurde, bildete die beste Probe dafür, ob die Grundlagen unserer industriellen Entwicklung und insbesondere die Grundlagen unseres Aktienwesens während der langen Friedenszeit gesund geblieben waren oder nicht. Für die Kriegswirtschaft kamen gerade unsere Aktiengesellschaften sehr wesentlich in Betracht. Denn mehr als in anderen kriegführenden Ländern spielten in Deutschland die Aktienunternehmungen eine Rolle. Aus zwei Gründen: Einmal, weil zu der Zeit, als bei uns die industrielle Entwicklung einsetzte, eine großkapitalistische Kapitalbildung wie z. B. in England noch nicht vorhanden war. Die Aktie war das Mittel, die Einzelkapitalien zur Großunternehmung zu koalieren, zweitens weil, anders wie in Oesterreich, die frühzeitige Aufhebung des Konzessionszwanges für Aktiengesellschaften diese Unternehmungsform bei uns erheblich begünstigte. Vor dem Krieg haben sich vielfach Mißstände in unserem Aktienwesen herausgestellt, Mißstände, die auch noch heute bestehen, und die bei einer notwendigen Reform der Gesetzgebung nach dem Kriege Heilung finden müssen. Aber Mißstände und Mißgriffe im einzelnen haben es doch nicht vermocht, wie der Krieg klar bewiesen hat, den Segen, den die Geschäftsführung der Aktiengesellschaften im allgemeinen mit sich brachte, in den Schatten zu stellen. Wenn man sich der vielen Konfliktsfälle erinnert, die in den letzten Jahren sich in den Generalversammlungen zwischen den Verwaltungen der Gesellschaften und einzelnen Aktionären ereigneten, so muß man heute doch sagen, daß das höhere Recht dabei in vielen Fällen auf seiten der Verwaltung gestanden hat, besonders in allen denjenigen Fällen, in denen es sich darum handelte, daß die Aktionäre mehr Dividenden haben, als die Direktoren verteilen wollten. Denn die Umstellung unserer Aktiengesellschaften für die Herstellung des Kriegsbedarfes wäre sicher nicht möglich gewesen, wenn nicht oft gegen den Willen starker Aktienminoritäten, ja unter Umständen sogar unter Umgehung des Willens der Aktionäre, stille Reserven gelegt und damit die Gesellschaften gestärkt worden wären.

Die Erfahrungen dieses Krieges werden uns doppelt wertvoll für die Beurteilung kommender Reformbewegungen sein. Die Tatsache der Bewährung der Aktiengesellschaften im Krieg selbst

weist uns aber von neuem darauf hin, allen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die die Aktiengesellschaften betreffen, nach wie vor die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Und unter diesen Umständen verdienen alle Auseinandersetzungen grundsätzlicher Natur über Aktienfragen gerade jetzt erhöhte Bedeutung. Das gibt uns auch Veranlassung, etwas näher auf einen Aufsatz einzugehen, den einer der besten Kenner des deutschen Aktienrechts, der Berliner Justizrat Albert Pinner, vor kurzem in der „Berliner Juristischen Wochenschrift“ veröffentlicht hat. Pinner knüpft an mehrere Entscheidungen des Reichsgerichts aus den letzten Jahren an, um an ihnen zu beweisen, daß die Tendenz des obersten deutschen Gerichtshofes in zunehmendem Maße dahin neigt, die sogenannten Minderheitsrechte der Aktionäre sowohl gegenüber der Majorität der Aktieninhaber als auch gegenüber den Verwaltungen zu schwächen und immer deutlicher den Grundsatz der absoluten Majoritätsherrschaft zu proklamieren.

Die erste Entscheidung betrifft den sogenannten Hiberniafall. Die Generalversammlung der Hibernia-Aktiengesellschaft hatte beschlossen, um dem Fiskus das Eindringen unmöglich zu machen, Vorzugsaktien auszugeben und, unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre, Gebote von solchen Personen auf diese Aktien abzulehnen, die den Erwerb dazu benutzen würden, den Fortbestand der Gesellschaft zu gefährden. Die Anfechtung dieses Beschlusses beschied das Reichsgericht abschlägig. In seiner Begründung fand sich der folgende Satz: „Im Gesetz ist der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß die Mehrheit über die Verwaltung und darüber entscheidet, was im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu tun und zu lassen ist“. Die zweite Entscheidung ist am 11. Dezember 1913 ergangen. Sie behandelt den Streitfall zwischen der Firma August Thyssen und der Aktiengesellschaft „Gute Hoffnungs-Hütte“. Im Prinzip lag der Fall folgendermaßen: Bei einer Aktiengesellschaft waren nur 2 Aktionäre vorhanden, von denen der eine die überragende Mehrheit der Aktien, der andere aber nur neun Aktien besaß. Um den kleinen Aktionär herauszubringen, beschloß die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals dergestalt, daß je 45 Aktien in je 44 umgewandelt werden sollten. Der Besitzer von 9 Aktien war natürlich nicht in der Lage, umzuwandeln, da die übrigen Aktien in festen Händen und für ihn nicht käuflich waren. Das Reichsgericht hat die Kraftloserklärung und Versteigerung der Aktien des auf diese Weise vergewaltigten Besitzers für gültig erklärt, weil es darin lediglich eine Betätigung des eigenen wirtschaftlichen Interesses der Majorität sah, „die nicht dadurch sittenwidrig wirkt, daß zunächst der andere geschädigt und der Handelnde sich dieser Schädigung bewußt war“. Als dritten Fall zieht Pinner die Entscheidung des Reichsgerichts über gewisse Vorgänge bei der Fusion der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft und der Maschinenfabrik Köln-Bayenthal heran. Die Anhaltische Maschinenfabrik hatte neun Zehntel der Aktien von Bayenthal erworben und plante die völlige Verschmelzung mit diesem Unternehmen. Da in der betreffenden Generalversammlung von Bayenthat es sich um ein wesentliches wirtschaftliches Interesse der Hauptaktionäre handelte, so hätten diese nach dem Gesetz nicht mitstimmen können. Sie verkaufte daher vor der Versammlung einen bestimmenden Teil ihrer Aktien an eine Bank, die dann mit diesen Aktien in ihrem Sinne stimmte und den Fusionsbeschluß durchsetzte. Das Reichsgericht als letzte Instanz lehnte entgegen dem Urteil des Oberlandesgerichts die Berechtigung der Schadensersatzklage eines Aktionärs ab. In der Begründung legt das Reichsgericht das Hauptgewicht darauf, daß die Veräußerung der Aktien wirklich ernst gemeint sei. Dann liegt nach seiner Auffassung ein erlaubter Zweck vor, „auch wenn die Veräußerung in der Absicht vorgenommen werde, daß der Erwerber in der Frage der Verschmelzung im Sinne und im Interesse des Veräußerers stimmt. Dem Gesetze ist nach der Meinung des Reichsgerichts dann Genüge geschehen, „wenn eine ausdrückliche Verpflichtung im Interesse der Veräußerung zu stimmen, nicht abgegeben sei“, so daß also die Bank immer noch in der Lage gewesen wäre, auch im entgegensetzten Sinne zu stimmen. Der vierte Fall betrifft die Klage eines Aktionärs des Rheinischen Aktienvereins für Zuckerfabrikation, die sich darum drehte, daß dem Aktionär seitens der Verwaltung eine Auskunft verweigert war. Das Reichsgericht hat diese Klage verworfen, und erklärt: „Wenn eine solche Auskunft nicht erteilt werde, müsse

sich der Anfragende an die Generalversammlung wenden; diese (also die Mehrheit) habe zu beschließen, ob die Auskunft erteilt werden soll; beschließe die Generalversammlung, die Frage nicht zu stellen, so habe sich der Aktionär hierbei zu bescheiden."

Pinner hat, wie aus den obigen Entscheidungen klar hervorgeht, zweifellos Recht, wenn er behauptet, daß das Reichsgericht sich unbedingt auf den Standpunkt der Mehrheit zu stellen geneigt ist. Und er hat fernerhin auch darin Recht, daß dadurch unter Umständen die Rechte der Minderheiten oder der einzelnen Aktionäre erheblich verkümmert werden können. Aber eine grundsätzliche Stellungnahme zu dieser Tendenz des Reichsgerichts verlangt doch gewisse Unterscheidungen. Das Aktiengesetz geht von zwei Grundsätzen aus, die beide nicht richtig sind. Oder vielleicht auch nicht mehr richtig sind. Das Gesetz nimmt unausgesprochen an, daß alle Aktionäre ein gleiches Interesse haben, und daß mithin der Majoritätsbeschluß dem Interesse sämtlicher Aktionäre gerecht wird. Und das Gesetz spricht ferner ziemlich deutlich aus, daß das Interesse der Aktienmajorität mit dem Interesse der Gesellschaft identisch ist. Insofern ist die Stellungnahme des Reichsgerichts durchaus im Sinne des Gesetzes. Meines Erachtens ist es auch da in seinen Entscheidungen wirtschaftlich berechtigt, wo das Interesse der Majorität wirklich mit dem Interesse der Gesellschaft zusammenfällt. Das scheint mir zweifellos bei der Hibernia-Entscheidung der Fall zu sein. Denn dort geschah der Beschluß der Majorität zu dem ausgesprochenen Zweck, die Existenz der Gesellschaft zu schützen. Eine Minorität, die die Existenz der Gesellschaft vernichten oder untergraben will, kann keinen Schutz beanspruchen, und ein Majoritätsbeschluß, der in seinem Wortlaut noch ausdrücklich die Aufrechterhaltung des Unternehmens als Zweck ausspricht, kann an und für sich nicht beanstandet werden. Freilich ist die allgemeine Begründung des Reichsgerichts durchaus nicht anzuerkennen; denn das Reichsgericht sagt ja darin, daß es den Majoritätsbeschluß auch dann anerkannt haben würde, wenn er zum Zwecke der Vernichtung der Gesellschaft gefaßt worden wäre, und dieser Auffassung hat ja das Reichsgericht in seiner Entscheidung in der Fusionssache Anhalt-Bayenthal Folge gegeben. Dort hat sich das Reichsgericht gar nicht darum gekümmert, daß die Minderheit oder der einzelne Aktionär um den Weiterbestand des Unternehmens kämpfte, an dem er beteiligt war, gegen eine Majorität, die dieses Unternehmen verschwinden lassen wollte. Gegenüber diesen Entscheidungen gewinnt man meiner Auffassung nach den klarsten Standpunkt, wenn man die Stimme der Majorität der Generalversammlung dann für berechtigt erklärt, wenn sie im Interesse des Unternehmens urteilt. Die grundsätzliche Auffassung des Gesetzes beruht auf der Verkennung, daß Gesamtheit oder Majorität der Aktionäre und Aktienunternehmen ganz verschiedene Dinge sind. Die vielgestaltige wirtschaftliche Entwicklung hat uns das deutlich gezeigt. Das Reichsgericht kann an den Erfahrungen vieler Jahrzehnte nicht vorübergehen, und es beweist eine geringe Fühlung mit dem praktischen Leben, wenn es sich einfach an den Buchstaben des Gesetzes oder selbst an die Auffassungen hält, die zu früheren Zeiten die Schöpfer des Gesetzes hatten. Das Aktienunternehmen steht losgelöst neben den Aktionären und deren Generalversammlung, wo die Interessen des Unternehmens und der Aktionäre gegeneinander stehen. Da sollte der Richter, wenn nicht eine offenbare Gesetzesverletzung vorliegt, stets das Recht des Unternehmens höher stellen, als das Recht der Aktionäre. Schon deshalb, weil das Interesse des Aktionärs im allgemeinen heute ein schwankendes und je nach der Zeitdauer des Besitzes ein mehr oder weniger vorübergehendes ist. Für die Wirtschaft spielt das Unternehmen als solches eine Rolle. Alles, was auf seine Kräftigung und die Verlängerung seiner Lebensfähigkeit abzielt, ist, soweit nicht die Gesetze verletzt werden, zu begrüßen.

Der Fall Bayenthal zeigt noch nach einer anderen Richtung hin eine recht bedenkliche Auffassung des Reichsgerichts, die auch keine sonderliche Fühlungnahme der Reichsrichter mit dem praktischen Leben erkennen läßt. Mir liegt es im allgemeinen vollkommen fern, unsere Richter, wie das jetzt vielfach üblich geworden ist, in Bausch und Bogen als weltfremd zu beurteilen, und gerade beim Reichsgericht hat es sich oft erwiesen, daß eine gewisse Distanz vom öffentlichen Marktplatz der Klugheit und Ruhe der Entscheidungen eher förderlich ist. Aber wenn das Reichsgericht in dem genannten

Falle sagt, eine ausdrückliche Verpflichtung der Bank, in einem bestimmten Sinne zu stimmen, sei bei der Ueberlassung der Aktien an diese nicht bedungen, und es sei ihr daher überlassen gewesen, nach eigenem Ermessen eventuell auch gegen die Interessen des Verkäufers zu stimmen, so scheint mir hier beinahe der Ausdruck der Weltfremdheit gerecht, mindestens ist hier die Angelegenheit durchaus nur als Aktienfall behandelt. Natürlich bestand theoretisch volle Freiheit der Abstimmung für die Bank, aber praktisch hätte sie damit die wertvolle Kundschaft der Verkäuferin verloren, ganz abgesehen davon, daß sie vielleicht an der Fusion beider Unternehmungen noch ein besonderes Interesse hat. Dieser Fall war besonders sorgfältig zu überlegen, weil der Beschluß der Majorität sich gegen die Gesellschaft richtete.

Bei diesem Vorgang taucht nun auch die zweite Konfliktsmöglichkeit auf: Die Gegensätzlichkeit von Interessen der Majorität und der Minorität. Der Gesetzgeber glaubt in den Händen der Mehrheit am besten das durchschnittliche Gesamtinteresse aller Aktionäre gewahrt. Das ist schon dann nicht immer richtig, wenn bei der Majorität keinerlei Nebeninteressen bestehen. Ein reicher Mann, der die Hälfte des Unternehmens in seiner Hand hat, kann durch die Einbehaltung ungebührlich hoher Reserven unter dem Deckmantel der Solidität des Unternehmens die kleinen Aktionäre dauernd schädigen; er kann deren Aktien entwerten, ihre Aktienrente herabdrücken und sie dadurch zwingen, die Aktien zum Verkauf zu bringen. Nach der Theorie des Reichsgerichts sind, wie ja auch der Fall „Gute-Hoffnungs-Hütte" zeigt, die Minoritäten dagegen ganz machtlos. Und wenn hinterher die Minoritäten abgewiesen sind und ihre Aktien verkauft haben, dann läßt der reiche Mann nachher widerspruchslos all das in den Vorjahren Aufgestapelte als Dividende oder in Form eines Bonus in seine Taschen fließen. Mir scheint, daß überall da, wo Anfechtungsklagen von Minorität gegen Majorität vorliegen, geprüft werden muß, ob der Buchstabe des Gesetzes dem einzelnen Fall gerecht wird. Ob gewisse Transaktionen gegen die guten Sitten verstoßen, muß besonders sorgfältig in all denjenigen Fällen geprüft werden, in denen entweder gegen die Existenz der Gesellschaft oder offenbar aus Schikane gegen einzelne Aktionäre gehandelt wird. Prüft man unter diesen Gesichtspunkten die Fälle Bayenthal und Thyssen, so wird man sich mit den Ergebnissen der reichsgerichtlichen Entscheidung nicht einverstanden erklären können.

Wesentlich anders liegt aber meiner Meinung nach die Angelegenheit des Aktionärs der Rheinischen Zuckerfabrik. Hier scheint mir doch die Entscheidung des Reichsgerichts durchaus das Richtige zu treffen. Pinner geht da wohl von einer falschen Auslegung der Rechte des Einzelaktionärs aus. Selbstverständlich hat der Einzelaktionär, wenn er berechtigt ist, sein Stimmrecht auszuüben, auch das Recht, sich durch Anfragen sein Urteil für seine Stimmabgabe zu bilden. Aber es besteht durchaus keine Verpflichtung für die Verwaltung, ihm zu antworten. Die Auskunftspflicht der Verwaltung besteht nach dem Gesetz nur gegenüber der Generalversammlung, nicht gegenüber dem einzelnen Aktionär, weder außerhalb noch innerhalb der Versammlung. Stellt sich die Mehrheit der Versammlung auf die Seite der Verwaltung, die nicht antworten will, so kann natürlich der Aktionär Protest zu Protokoll geben und eventuell den Beschluß anfechten. Aber bei der Anfechtung des Beschlusses muß er nachweisen, daß durch den Beschluß das Gesetz verletzt ist. Er könnte z. B. mit Erfolg den Nachweis führen, daß bei der Ablehnung seiner Anfrage Aktionäre mitgestimmt haben, deren Sonderinteresse durch die Auskunftserteilung verletzt worden wäre. Aber ist ein solcher oder ein ähnlicher Nachweis nicht zu führen, so würde auch die Anfechtung kaum durchdringen. Ist jedoch die Versammlung von dem Aktionär gar nicht befragt worden, so ist kein das Recht auf Anfechtung verleihendes Aktionärrecht verletzt worden. Natürlich liegt die Möglichkeit vor, daß durch ihr Schweigen die Verwaltung die Lage des Unternehmens gegenüber der Generalversammlung verschleiert hat. Das gehört in ein anderes Kapitel und ist für unsere Frage nicht von Bedeutung.

Zweite Hypotheken mit Gemeindebürgschaft.

Vom Geheimen Finanzrat **Bastian**=Darmstadt.
Direktor der Hessischen Landeshypothekenbank.

Es herrscht Uebereinstimmung darin, daß für den zweitstelligen Hypothekarkredit verläßige Organisationen geschaffen werden müssen, damit die Befriedigung der Nachfrage nicht von der ungewissen Bereitwilligkeit privater Geldgeber abhängig bleibt. Von den hierfür aufgestellten Finanzplänen hat indessen keiner sich der rückhaltlosen Zustimmung der Kritik und der Beteiligten zu erfreuen gehabt. Am meisten Fürsprecher fand die Geldbeschaffung durch öffentlich=rechtliche oder private Hypothekanstalten mit kommunaler Gewährleistung, doch sind die hiergegen vorgebrachten Bedenken bis jetzt nicht sämtlich erledigt. Der Städtetag will nur vorübergehend kommunale Hilfe zulassen und die dauernde Befriedigung dieser Bedürfnisse auf andere Schultern gelegt wissen. Dabei spielen Sicherheitsbedenken eine wesentliche Rolle. Hinsichtlich dieser Besorgnisse hat Landesbankrat Reusch von der Nassauischen Landesbank, welche schon vor Jahren mit ihrer Hilfeleistung voranging, in der Zeitschrift für Wohnungswesen (Heft 7, Jahrgang 14) sich rosafarbig geäußert, nämlich dahin, daß die Gefährlichkeit der II. Hypothek vielfach überschätzt werde. Das Schlagwort, daß zweitstelliger Hypothekarkredit eigentlich Personalkredit sei, sei unheilvoll; mit dem Personalkredit habe er sehr wenig gemeinsam. Allerdings werde man sich bei zweiten Hypotheken mehr als bei ersten die Persönlichkeit des Schuldners ansehen müssen. Der letzte Satz, der das Vorausgegangene abschwächt, wenn nicht aufhebt, wird für jetzt Zustimmung finden.

Heute ist die Sachlage jedenfalls die, daß die geschäftliche Gefahr einer kommunalen Bürgschaft nicht überschätzt, sondern eher unterschätzt werden kann, und zwar deshalb, weil wir die Wertentwicklung für die einzelnen Grundstücke nach oben oder nach unten für Jahre hinaus nicht verläßig genug übersehen können. Das ergibt Schwierigkeiten in der Schätzung, die nach erprobten Regeln Dauerverhältnisse zur Grundlage nehmen soll. Aber solche haben wir angesichts der Umwertung so vieler wirtschaftlicher Werte nun einmal nicht und wahrscheinlich auf längere Zeit hinaus nicht. Die Frage ist lediglich die, ob die Kommunen, die wegen der notwendigen Verbilligung der Geldbeschaffung ihren Kredit vorspannen sollen, eine Rückdeckung erlangen können für die mit der Uebernahme der Bürgschaft unbestreitbar verbundene Verlustgefahr. Eine solche Rückdeckung glaubt man in Hausbesitzer=Genossenschaften finden zu können. Diese würden, so wollen es die Verfasser dieser Pläne, zu dem in Frage stehenden Sonderzweck zu gründen sein und zugunsten der Städte eine Rückbürgschaft in aller Form zu übernehmen haben. Hiergegen erheben sehr beachtliche Sachverständige des Genossenschaftswesens Bedenken, die zu beheben bis jetzt nicht restlos möglich war. Diese Bedenken wurzeln in der Erwägung, daß die Verfassung der Genossenschaft sich mit derart langfristigen — und unübersehbaren — Verbindlichkeiten schlechterdings nicht vertrüge.

§ 65 des Genossenschaftsgesetzes besagt nämlich:

> „Jeder Genosse hat das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
>
> Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.
>
> Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung."

Dazu verweist der bekannte Kommentar Parisius u. Crüger darauf, daß es unzuläßig sei, die Kündigung von der Erfüllung der Pflichten gegenüber der Genossenschaft abhängig zu machen. Der Austritt bleibt also jedem Genossen freigestellt, womit der Wert der genossenschaftlichen Rückbürgschaft für die Stadt ohne weiteres fraglich wird. Ein Ausweg aus dieser Schwierigkeit ist es nicht, wenn vorgeschlagen wird, die Liquidation in Aussicht zu nehmen und zur besseren Sicherheit der Stadt die Geschäftsanteile pfandweise in die Hand zu geben. Die Liquidation erfordert Dreiviertel=Mehrheit, die im voraus nicht sicher ist, und schlägt das Instrument in Trümmer, auf das man so große Hoffnungen setzt. Die pfandweise Weggabe der Geschäftsanteile kann zudem die Verlegenheit der Genossenschaft nur verschärfen, wenn Kündigungen kommen und nach Umfluß der Frist die Auszahlung der Geschäftsanteile von den ausscheidenden Genossen beansprucht werden kann. Vom Standpunkt der Sicherheitsbestellung aus beständen nur dann keine Bedenken, wenn man, was nicht möglich ist, für jedes einzelne Darlehen das Risiko ziffernmäßig erfassen könnte. Nur dann dürften Abgänge eintreten soviel als nur wollten, da die anteilige Sicherheitsunterlage für weiterlaufende Darlehen ja verbliebe.

Eine Hinterlegung von Geschäftsanteilen bei der garantierenden Stadt hätte aber den weiteren schwerwiegenden Nachteil, daß sich eine solche Hausbesitzergenossenschaft der Möglichkeit beraubt, den Hausbesitzergenossen mit kurzfristigen Krediten über vorübergehende Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Eine solche Hilfeleistung scheint mir aber — neben der Kontrolle der Hausverwaltungen — gerade dasjenige zu sein, was diese Sondergründungen rechtfertigt. Denn bei sorgsamer Geschäftsführung können sie in der Tat ein vorzüglicher Unterbau für die Gemeindegarantie werden, dann nämlich, wenn sie

durch Gewährung von Vorschüssen an Hypothekarschuldner Zinsrückstände vermeiden helfen, wodurch die Gefahr der Subhastation sich beschwören läßt. Ihre letzte Zuflucht hätten sie als Verwalter in der Vereinnahmung von Mieten zu suchen. Daraus ergibt sich, wie wichtig der (dauernde!) Mietertrag für die Höhe der Beleihung überhaupt ist. Voraussetzung ist, daß die Verwaltung mit ganz bescheidenem Aufwand sich führen läßt.

Wissen diese Sondergenossenschaften ihren Mitgliedern noch andere Vorteile zu verschaffen (man denke z. B. an die Beratung bei Neubauten, Umbauten und Reparaturen, an den beschränkten gemeinsamen Bezug ganz bestimmter Ausstattungsgegenstände, Beratung und Vertretung in Steuerfragen und dergl.), so werden sich ihnen auch solche Hausbesitzer anschließen, die auf zweitstelligen Kredit keinen Anspruch erheben. Das würde den Tätigkeitsbereich und die Finanzkraft erweitern. „Aber so sehr eine solche Organisation der für die II. Hypothek dem Geldgeber garantierenden Stadt die Uebernahme dieser Gewährleistung erleichtern möchte, so liegt doch auf der Hand, daß das noch keine ausreichende Rückdeckung für die Stadt bedeutet. Hinzutreten müssen demnach wirkliche Sicherheitsmassen, die in der Hauptsache aufzubringen sind von den Anleihern. Das würde etwa in folgender Weise geschehen können.

Die Verbilligung, die bei der Geldbeschaffung durch die Gemeindebürgschaft erzielt wird, soll nicht dem Anleiher zugutekommen, sondern der Schaffung einer Sicherheitsmasse dienen. Der Anleiher hätte also zu bezahlen den Zins für die auszugebenden Obligationen, den Verwaltungszuschlag der Hypothekanstalt und den Sicherheitsaufschlag neben den Tilgungsbeträgen. Wie hoch man den Sicherheitsaufschlag zu greifen hat, läßt sich nicht im vornherein sagen, weil man den Umfang der zu deckenden geschäftlichen Gefahr nicht kennt. Man müßte also, so etwa wie es eine Feuerversicherungsgesellschaft tut, vorfordern und den Anteil des Sicherheitsaufschlags, der nicht verbraucht wird, in Form von Dividenden den Anleihern wieder zuführen. Der Herübernahme dieses Versicherungsgedankens steht das Bedenken entgegen, daß die Jahresleistung vielleicht unerträglich, zum mindesten aber unerwünscht hoch werden würde. Eine Schonung der Anleiher ist aber schon aus der Erwägung heraus geboten, daß es ungewiß ist, ob die Steigerung der Zinslasten, der Steuern und der Hausverwaltungs-Unkosten sich in vollem Umfange und sehr bald durch eine Steigerung der Mieten wird wettmachen lassen. So komme ich zu der Auffassung, daß man sich begnügen müßte mit einem Sicherheitszuschlag, der nicht das ganze vermutliche Risiko reichlich deckt, der also nicht vorfordert, sondern billige Rücksicht nimmt auf die Schonungsbedürftigkeit der Anleiher. Hält man diesen Gedankengang für richtig, dann bleibt noch vorzusorgen für den Fall, daß die auf diesem Wege angesammelte Sicherheitsmasse etwa nicht ausreichen sollte für die Verluste. Das kann ergänzend durch eine Gemeinhaft der Anleiher geschehen. Aber nicht so, wie das bisher verschiedentlich vorgeschlagen wurde, mit 10 oder 15%, sondern für jedes Jahr nach oben begrenzt auf einen bescheidenen Prozentsatz, der schlimmstenfalls von den Anleihern erhoben werden kann. Das Interesse der Stadt verlangt, wie man billigerweise zugeben muß, bei einer solchen Beschränkung der Gemeinschaft freilich einen weiteren Schutz. - Er läßt sich dadurch finden, daß man die Tilgung der ersten Jahre nicht als Darlehnsabträge behandelt, sondern der Sicherheitsmasse überweist. Endlich bleibt die Möglichkeit, abzulösende zweitstellige Gläubiger zu Nachlässen heranzuziehen. Sie kommen aus dem Risiko heraus und haben den Vorteil, flüssige Mittel ohne Schwierigkeiten in die Hand zu bekommen. Insoweit sie sich zu Opfern nicht glauben verstehen zu können, hätten sie sich mit einer Teilablösung zu bescheiden und mit dem Rest ihrer Forderung hinter der II. Hypothek stehen zu bleiben. Man könnte daran denken, daß teilweise auch die ersten Gläubiger Vorteile von dieser neuen Organisation haben und also zu Opfern herangezogen werden könnten. Aber das würde letzten Endes im Wege der Abwälzung doch wieder die Anleiher belasten.

Die oben vorgeschlagene Sicherheitsregelung scheint mir den sehr erwünschten Vorteil zu bieten, daß die Verkäuflichkeit des Hauses unter den laufenden Darlehensbedingungen nicht leidet.

Damit nun alle diese Sicherheitsvorkehrungen nicht zu einer ungewollten und auch ungerechtfertigten Bereicherung der garantierenden Stadt führen, wäre vorzusehen, daß eine Ermäßigung der Sätze eintritt, sobald die Sicherheitsmasse eine ausreichende Stärke erlangt hat. Eine Wiederauszahlung von allenfalls entbehrlich werdenden Beiträgen zu den Sicherheitsmassen vorzusehen, führt zu kostspieligen inneren Einrichtungen und unerwünschten Auseinandersetzungen, ist also besser durch die hier vorgeschlagene Regelung zu ersetzen.

Von verschiedenen Seiten, so auch von Exzellenz Dernburg, ist empfohlen worden, die Geldbeschaffung nicht auf die Ausgabe von Wertpapieren, sondern — zur Schonung des Wertpapiermarktes — darauf zu gründen, daß die Städte gegenüber privaten Geldgebern zur zweiten Stelle die Garantie übernehmen. Dieser Vorschlag hat mancherlei gegen sich. Zunächst die Tatsache, daß damit die Geldbeschaffung sehr wesentlich verteuert wird. Denn die privaten Geldgeber werden diesen Weg der Geldbelegung nur wählen, wenn sie mehr Zinsen als bei Obligationen erhalten, die übrigens jederzeit verkäuflich oder beleihbar, möglicherweise auch noch unter dem Nennwert erhältlich sind. Die Geldbeschaffung auf Grund von Wertpapieren geschieht für den Schuldner unkündbar. Bei der privaten Geldhingabe würde es schwierig sein, etwas ähnliches zu erreichen. Ein Vorteil läge nur darin, daß Kursverluste für das Sparkapital vermieden blieben. Der Geldzufluß wäre aber doch wohl ungenügend, jedenfalls sehr unregelmäßig, was für einen ordnungsmäßigen Geschäfts-

gang mißlich wäre. Der Vorschlag scheint zudem zu übersehen, daß bei der Ausgabe von Wertpapieren an Stelle der Beleihung mit Privatkapital dieses letztere für die Anlage in Wertpapieren freibleibt.

Ueber die Wirkung dieser neuen Organisation wird sich im voraus kaum etwas sagen lassen, schon deswegen nicht, weil die Verhältnisse in den verschiedenen Städten ganz verschieden sind und sich nach dem Krieg verschieden entwickeln dürften. Selbst innerhalb der einzelnen Städte wird es Häuser geben, die gesucht bleiben und andere, die mit einer Abwanderung rechnen müssen. Wenn sich eine Stadt aus allgemeinem Interesse heraus entgegenkommend und nicht allzu ängstlich in der Uebernahme von Garantien zeigt, wird sie dem Häusermarkt eine Stütze geben und manchen Hausbesitzer vor empfindlichem Schaden bewahren können. Die Sicherheitsmaßnahmen lassen sich erwünschtenfalls noch etwas ausbauen, namentlich gilt das für die stärkere Heranziehung der Tilgungsbeiträge zu den Sicherheitsmassen.

Inwieweit gleichwohl etwaige Bedenken wegen des Risikos für solche Garantie-Verbindlichkeiten eine Grenze ziehen, muß jede Stadt nach ihren Grundstücksverhältnissen beurteilen.

Cavours Erben.

Von

Myson.

Boselli ist Salandra gefolgt, Sonnino ist geblieben. Der Krieg geht nicht nur weiter, sondern man will ihn von Rom aus noch erbitterter führen und bereitet sich sogar, wenigstens mit dem sehr großen Munde, für einen Wirtschaftskrieg mit uns nach dem Frieden vor. Wir haben darauf nicht offiziell, nein, nur durch unsere Großbanken Repressalien gegen die italienischen Uebergriffe für notwendig erachtet, und in Italien weiß man nicht genau, soll man darüber wettern oder soll man in ein jammerndes Weinen ausbrechen. Denn machen wir unsererseits nach dem Kriege ernst, nehmen wir den italienischen Fehdehandschuh auf, den Herr Boselli uns mit so großartiger Miene hingeworfen hat, dann wird von Syrakus und Brindisi bis nach Mailand und Venedig das Land nicht mehr unter dem ewig blauen Himmel sich befinden, sondern im Schatten der Flügel des Pleitegeiers existieren. Und sollte man in der ewigen Stadt so optimistisch sein, anzunehmen, England werde als Helfer in der Not einspringen, um dem Freunde hilfreich beizustehen, so ist man durch die Erfahrungen nicht belehrt worden, und die italienischen Schüler Klios können die Worte der Lehrerin nicht vernehmen, weil sie taub sind.

Daß sie es geblieben sind, ist um so verwunderlicher, als sie nur in den Blättern ihrer jüngsten Geschichte nachzuschlagen brauchen, um sich zu belehren. Was ist aus Cavours Grundsatz „Italia farà da se“, Italien steht auf sich selbst da, schafft sich aus sich selbst heraus, geworden? Cavour, als der klügste Befolger der Machiavellischen Ratschläge, wußte freilich genau, daß, um zu diesem Ziel zu gelangen, es notwendig sei, sich in eine Abhängigkeit von mächtigeren Staaten zu begeben. Und er wählte sich England und Frankreich als Helfer aus. Als aber das freie Italien gegründet war und Cavour den Preis zahlen mußte, beschloß er nach der Abtretung Nizzas und Savoyens andere Bahnen zu wandeln. Diese Abtretung war aber der Anlaß seines frühen Todes. Er hat sie nicht verwinden können, aber seine Nachfolger, so unbedeutend sie auch waren, mußten den neuen Richtlinien folgen, die er in seinem Geiste gezogen hatte. So kam das Bündnis mit Preußen zustande, das Napoleon erst begünstigte, weil er den Sieg der Verbündeten für unmöglich hielt, um dann in Schrecken zu geraten, als der Erfolg ein anderer war, wie er erwartet hatte.

Victor Emanuel fiel 1870 noch einmal in den Fehler, französische Politik zu treiben, war aber klug genug, nicht bis zum Aeußersten zu gehen, und Sedan zeigte ihm, wie recht er darin gehabt hatte. Dennoch hielt die französierende Politik des italienischen Staates bis zum Ausgang der 70er Jahre an, bis Crispi an die Spitze der Regierung kam. Crispi hatte mit richtigem Scharfblick die Lage erkannt und wußte daher, daß Frankreich der Entwicklung seines Heimatlandes, vornehmlich der überseeischen, der schärfste Gegner stets sein müßte. So kam aus Notwendigkeit, nicht aus Liebe — Staatsverträge werden nicht aus sentimentalen Gründen geschlossen — der Dreibund zustande, der bis zum Mai 1915 in Kraft stand.

Es ist überflüssig, hier zu erwähnen, was Italien diesem Bund verdankte. Wenn es in Wahrheit zu einer Großmacht werden konnte, so war dies nur möglich, weil es mit den Zentralmächten verbündet war. In den letzten Jahrzehnten hatte sich allerdings mählich und mählich das Verhältnis so verschoben, daß Italien auch auf der Gegenseite Beziehungen angeknüpft hatte, daß alle erfahrenen österreichischen Politiker und auch sehr viele Deutsche für bestimmt annahmen, es werde in einem Kriegsfall nur eine wohlwollende Neutralität wahren, aber nicht auf unserer Seite stehen. Die englische Einwirkung und die russische Verwandtschaft, die Intriguen der französischen Lage hatten es zuwege gebracht, die Gedanken Cavours vergessen zu machen und Italien in eine politische moralische Abhängigkeit von den Mächten der Entente zu bringen,

längst ehe es aus dem Dreibund ausschied. Dies ist um so sonderbarer, als der Staat, oder vielmehr die industriellen Unternehmungen in ihm, von deutschem Kapital zu einem hohen Prozentsatz finanziert worden sind, zu einem weit höheren Prozentsatz als von dem Kapital der Ententemächte.

Als man sich daher im Mai des verflossenen Jahres in Rom in den Krieg hineintreiben ließ, tat man dies einmal in der sicheren Erwartung, ein Pactolus, der Gold mit sich in großen Mengen führen werde, werde dank Englands Großmut sich über Italien ergießen. Dann aber traf man mit Deutschland die Abmachung, nicht den Krieg dem Reich erklären zu wollen, und sicherte sich noch durch spezielle Abmachungen über die Schonung der gegenseitigen Interessen, selbst für den Fall, daß Deutschland und Italien dennoch sich bekämpfen würden.

Die erste Erwartung ist natürlich nicht eingetreten. An dem speziellen österreichisch-italienischen Krieg hatte man in London nur das bedingte Interesse, k. u. k. Truppen dadurch von anderen Kriegsschauplätzen fernzuhalten. Aber man wollte von dem neuen Verbündeten weit mehr. Man wollte ihn an der Westfront handelnd auftreten sehen als bezahlten Söldner Großbritanniens; das englische Blut sollte geschont, das italienische für englische Zwecke vergossen werden. Um zu diesem Ziele zu gelangen, befolgte man an der Themse ein sehr probates Mittel: Man hungerte Italien nicht nur finanziell aus, soweit dies angängig war, sondern man sperrte ihm auch die Produkte, die es für sein Weiterleben gebrauchte, vor allen Dingen die Kohlen. Und man zuckte kaum mehr höflich die Achseln, wenn hiergegen winselnde Proteste aus Rom erhoben wurden. Die Lenker der italienischen Politik, die ihr Land groß durch den Krieg machen wollten, werden es heute längst eingesehen haben, daß sie es aus einem freien Staat in einen Helotenstaat umwandelten.

Sie wurden auf der abschüssigen Bahn immer weiter und weiter getrieben. Wenn für ein Land der Wirtschaftskrieg nach Friedensschluß gegen Deutschland etwas ganz Unmögliches ist, so gilt dies für Italien. Italien ist auf den deutschen Handel und die deutsche Unterstützung angewiesen, falls es nicht den allerschwersten Schaden erleiden will. Das Zurücknehmen des deutschen Kapitals würde für Italien eine Katastrophe bedeuten, das hatte der alte Luzatti auch richtig erkannt, und daher hielt er in Paris auf der ersten Wirtschaftskonferenz eine sehr merkwürdige Rede, die Oel auf die Wogen der Vierverbandsbegeisterung goß. Doch was nützt alle bessere Einsicht, wenn die harte Not an der Türe steht, und man einen Bissen Brot erlangen kann, der über die Qualen des nächsten Tages hinweghilft; man greift zu ihm und denkt nicht an die Zukunft. Doch damit nicht genug: Man forderte von seiten der Verbündeten immer lauter und lauter, nunmehr müsse Italien den Krieg an Deutschland erklären. Cadorna sträubte sich dagegen mit Händen und Füßen, er wußte, daß diese Kriegserklärung mit einer Schwächung an der österreichischen Front gleichbedeutend sei. Trotzdem nahm der Ministerrat in Rom im Prinzip die Kriegserklärung an, und nur die österreichische Offensive ließ den Beschluß in den Papierkorb wandern. Ziemlich töricht war es, weil es wenig ökonomische Voraussicht zeigte, daß man in Italien dem Drängen der Freunde „nachgab", und finanzielle Sperrmaßregeln gegen Deutschland beschloß. Es gehört ja eine goldene Naivität dazu, anzunehmen, wir würden gelassen auch diese Provokation dulden. Freilich haben wir nicht amtlich auf sie geantwortet, unsere Großbanken übernahmen dies für uns, indem sie Repressiomaßregeln ergriffen.

Nun stellt man sich, im Land, wo die Zitronen blühen, entrüstet an und klagt über Brechen von Verträgen, nachdem man erst den großen und dann ungezählte kleine Verträge selbst gebrochen hat, während wir auch nicht in einem einzigen Punkt unsere vertragsmäßigen Verpflichtungen verletzt haben.

Das italienische Entrüsten und Jammern kommt zu spät: Ehe nicht bessere Einsicht in Rom herrscht, werden wir auf dem beschrittenen Wege fortwandern müssen. Man täusche sich nicht darüber: Nicht wir sind es, die einen Krieg, sei er einer mit der Waffe oder ein ökonomischer, mit Italien zu fürchten haben, aber Italien befindet sich in diesem Falle. Und wenn es sich einmal klar wird, was es eigentlich gegen sich selbst verbrochen hat, dann wird es, eingedenk der ruhigen Tage im Dreibund, eingedenk der angenehmen Verhandlungen mit Deutschland und Oesterreich, schmerzerfüllt zugeben, wie richtig sein größter Sohn doch sprach, als er sagte: „Kein schlimmeres Leid als sich im Elend glücklicher Tage erinnern".

Auslandsspiegel.

Die französisch-russischen Handelsbeziehungen

Diesem Thema widmet der „Temps" vom 14. Juni folgende Betrachtungen: Vor einiger Zeit haben die großen Tageszeitungen angekündigt, daß Rußland die Einfuhr von Luxusartikeln untersagt hat. Man kann sich ohne Mühe die Erregung vorstellen, welche diese Meldung in der geschäftlichen Welt hervorgerufen hat. Wir sind jedoch in der Lage, die französischen Exporteure, wenigstens für den Augenblick (!), zu beruhigen: Das Verbot von Luxusartikeln ist weder von der kaiserlichen Regierung, noch von den russischen Kammern dekretiert worden. Die angekündigte Maßnahme beschränkt sich augenblicklich auf einen Gesetzentwurf, der von einem Deputierten der Duma ausgeht — ein Entwurf, den die Duma noch nicht einmal erörtert

hat. Dieser Gesetzentwurf sieht für eine Zeit von 3 Jahren, ab 15. Juni 1916, das Verbot der Einfuhr von Luxusartikeln nach Rußland voraus, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche für die Industrie der nationalen Verteidigung (?), für die Medizin und die wissenschaftlichen Institutionen notwendig sind. Unter den in Aussicht genommenen Artikeln figurieren unter anderen: Weine, Branntweine, Sardinen, Schokoladen, Parfüms, Spitzen, Stickereien, Seidenstoffe, Sammete, Bänder, Felle. Der Entwurf dehnt die von ihm vorgeschlagenen Verbote bis zur finnländischen Grenze aus. Er läßt aber, gegebenenfalls, besondere Ermächtigungen zu. Die dadurch betroffenen Artikel kauft Rußland in der Hauptsache von Frankreich. Indessen hat der Krieg, wie aus den letzten Statistiken hervorgeht, diese Käufe in keiner Weise unterbunden. Das beweisen folgende Zahlen:

Frankreichs Ausfuhr nach Rußland
(in 1000 Rubel)

	1914	1915
Parfümeriewaren	611	1224
Weine	4697	1576
Branntweine, Kognak &c.	1136	2559
Stickereien	94	106
Wäsche und Konfektion	146	118
Seidenstoffe	871	1225
Gewürzwaren	188	206
Sardinen	433	130
Rohseide	585	670
Spitzen	370	185

Man sieht, daß die Nachfrage nach gewissen Artikeln, wie Parfümeriewaren, Stickereien im Laufe des zweiten Kriegsjahres namhaft gestigen ist. (Anm. d. Verf.: Man sieht aber auch, daß die Nachfrage nach französischem Branntwein und Kognak nicht nur namhaft gestiegen ist, sondern sich mehr als verdoppelt hat, was als eine bezeichnende Illustration des russischen Alkoholverbots im Kriege gelten kann.) Der Entwurf scheint durch eine Kampagne gegen die Ausgaben, die nicht den Charakter absoluter Notwendigkeit haben, veranlaßt worden zu sein. Von der Tribüne des Reichsrats hat der Finanzminister letzthin die öffentliche Meinung zum Kampf gegen den herrschenden Luxus ermahnt. Die Zeitungen sprechen von Kleidern zu 1000 Rubel, von Hüten zu 100 Rubel, von Früchten, die man mit 5 Rubel das Stück bezahlt, und um die sich die Käufer in Petersburg reißen. Zahlreiche Zeitungsartikel geißeln unaufhörlich „die ausländischen Formen", welche der Geist der Verschwendung in den großen Städten angenommen hat. In dieser besonderen Atmosphäre ist der Gesetzentwurf entstanden, welcher den Zweck verfolgt, die Einfuhr von Luxusartikeln nach Rußland zu verbieten. Aber zahlreiche Personen sind der Meinung, daß der Urheber des Entwurfs, Herr Publikoff, einen falschen Weg einschlägt, indem er probitive Maßnahmen fordert. Zunächst sind die gekennzeichneten Ausgaben nur in einigen Mittelpunkten (natürlich!). Und sie haben nicht verhindern können, daß die Sparkassen im Reiche ihre Einlagen im Kriege namhaft vermehren konnten. Die festgestellten Zahlungen beweisen, daß der Sparsinn sich unter der Landbevölkerung immer mehr ausbreitet, seitdem der Staat den Mut gehabt hat, auf die Gewinne zu verzichten, die er aus dem Alkoholmonopol zog. Im übrigen macht die Revue „Industrie und Handel" darauf aufmerksam, daß sich die große Mehrheit derjenigen, die sich durch Verschwendung bemerkbar machen, aus den „neuen Reichen" zusammensetzt. Und das Blatt der mächtigsten Wirtschaftsorganisation Rußlands schließt hieraus, daß eine strengere Kontrolle der Heereslieferungen, sowie Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer wirksamere Maßnahmen sein würden als die beabsichtigten Einfuhrverbote. Dasselbe Organ weist darauf hin, daß deren Einführung auch für den Fiskus, der im Jahre 1913 ungefähr 28 Mill. Rubel an Zöllen auf die verbotenen Artikel eingenommen hat, nachteilig wäre. Was nützte es also, auf der einen Seite zu sparen, um auf der anderen zu verlieren? (Anm. d. Verf. Diese Argumentation, die nur das bedrohte französische Ausfuhrinteresse berücksichtigt, ist natürlich Unsinn. Denn das Verbot der Einfuhr der gekennzeichneten Luxusartikel wöge die Nachteile für den Fiskus durch den günstigen Einfluß auf die Bewegung der Wechselkurse reichlich auf.) Noch ein anderer Einwurf ist gelegentlich der Beratungen der Delegierten der russischen Wirtschaftsorganisationen erhoben worden. Professor Zernoff hat erklärt, es wäre regelmäßiger und richtiger, das Projekt der Wirtschaftskonferenz der Alliierten (!) anstatt der Duma und dem Staatsrat zu unterbreiten (ein netter Vorschlag, der zur Folge hätte, daß Rußland nicht mehr Herr im eigenen Hause wäre!). Die Delegierten haben sich dieser Auffassung angeschlossen, was beweist, wie sehr sie auf die Interessen der Verbündeten bedacht sind (Ja — mehr als auf die russischen!). Der vorgeschlagene Modus ist offenbar der einzige, der dem Abkommen entspricht, welches die französisch-russischen Handelsbeziehungen bis auf weiteres regelt. Für fast alle Artikel, deren Einfuhr der Gesetzentwurf verbieten will, ist Rußland gegenüber Frankreich durch konventionelle Tarife gebunden. Artikel 13 des zwischen Rußland und Frankreich abgeschlossenen Handelsabkommens vom 16./29. September 1905 ist formell. Er besagt: „Der vorliegende Vertrag wird am 16. Februar (1. März) 1906 in Kraft treten und bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage an, wo der eine oder der andere der hohen Kontrahenten ihn gekündigt hat, gültig bleiben." Keine besondere Bestimmung erlaubt, gegen diese grundlegende Klausel zu verstoßen. Demgemäß widersetzt sich der französisch-russische Handelsvertrag dem beabsichtigten Verbot, es sei denn, daß Rußland den Vertrag kündigt. Auch dann könnte die Maßnahme erst ein Jahr nach der Kündigung in Kraft treten. Gerade Frankreich, das eine ganze Reihe von Verboten erlassen hat, hat darauf geachtet, die

bestehenden Abmachungen zu respektieren. Tatsächlich findet man unter den verbotenen Waren keine, welche die konditionellen französisch-russischen Tarife genießen. Die Gegner des Verbots der Luxusartikel — und sie werden immer zahlreicher — werden nicht verfehlen, diesen Präzedenzfall anzuführen. Wenn also die Frage zur Beratung kommt, so wird es Frankreich nicht schwer fallen, seine Interessen geltend zu machen.

Weibliche Handlungsreisende.

In „Paris-Midi" vom 19. Juni entwirft Louise Faure-Favier folgendes Zukunftsbild: Und warum nicht? Der Gedanke macht Sie zunächst lächeln. In Frankreich fängt ja alles mit Scherzen an. Neulich sprach ich mit einem hervorragenden Nationalökonomen von dem Plan, weibliche Handlungsreisende zu schaffen, um die zahlreichen Lücken auszufüllen, welche der Krieg in die Korporation der Handlungsreisenden gerissen hat. Der Nationalökonom erwiderte mir: Weibliche Handlungsreisende! Der Gedanke ist weniger neu, als Sie glauben. Es hat immer welche gegeben. In kleiner Zahl, allerdings. Für meinen Teil habe ich einst eine gekannt, die Korsetts verkaufte. Sie bereiste Lille. Es war ein schönes Mädchen, dessen harmonischer Körper das Korsett auf die eleganteste Art der Welt ausfüllte (!). Dazu hatte es eine reiche Phantasie, die zur Folge hatte, daß sie ihre Modelle mit den lyrischesten (!) Namen belegte: Galathée, Paradiesvogel, Floraison, Zarte Umarmung (!!). Für sich selbst hatte sie das Modell „Sinnlichkeit" (!!) reserviert, was sie bei den Händlern unwiderstehlich machte (!). Mit graziösen Linien bog sie sich nach vorn, nach hinten, zur Seite, um die Dehnbarkeit ihres Fischbeins zur Geltung zu bringen. Eine derartige Demonstration führte stets zu Bestellungen. Und so war diese Verkäuferin der Schrecken ihrer männlichen Konkurrenten. Sagte ich Ihnen bereits, daß sie Geist hatte? Oder vielmehr die Gabe der Pariser Mädchen, welche die kleinste Geschichte mit Kalauern und Wortspielen zu erzählen wissen? Der Geist der Handlungsreisenden! Ohne Zweifel ist das nicht das Allerfeinste. Aber ein sonores Lachen machte alles wieder gut. Und dann — die gute Stimmung, und die gute Gesundheit, welche ihr erlaubten, an einem und demselben Tage die Fahrt Paris—Lille und Lille—Paris mit nur einer Wolke Puder (!) zu machen. Und dabei war sie seriös, wenn die entscheidende Stunde der Bestellung kam. Es fehlte ihr also nichts, um der interessanten Korporation der Handlungsreisenden anzugehören. Indessen verweigerte man ihr lange den Zutritt. Sie tröstete sich mit der bedeutenden Ziffer der von ihr realisierten Gewinne. Aber eines Tages vertraute sie mir ihre Melancholie an. Sie wollte von ihren männlichen Kollegen als Kameradin behandelt werden. Aber man behandelte sie wie eine Hetäre oder eine verabscheute Konkurrentin ....

Sehen Sie, erklärte der hervorragende Nationalökonom, nach dem Kriege wird es viele ähnliche Fälle, wie derjenige der Korsettverkäuferin, geben. Die Stellung weiblicher Handlungsgehilfen wird die Frauen verlocken, namentlich wenn ihre Lage von der Regierung und den Syndikaten offiziell anerkannt wird. Es ist nur allzu natürlich, daß die vom Kriege zurückkehrenden Soldaten ihre Kräfte für andere Aufgaben reservieren als für diejenigen, die darin bestehen, Bänder, Schleier oder Strumpfbänder zu verkaufen. Wir werden vielleicht auf diese Weise unwiderstehliche Szenen — wie in Guy de Maupassants „Maison Tellier" — vermissen. Aber die weiblichen Handlungsreisenden werden hoffentlich durch ihre fröhlichen Abenteuer die Romanschriftsteller der Zukunft inspirieren (!).

Es wird wahrhaftig in unseren Sitten manches geändert sein, an dem Tage, wo Tausende von Frauen, mit ihrer Musterkollektion unter dem Arm, nicht nur die französischen Märkte, sondern auch, unter dem Schutze der Konsuln und Vizekonsuln, die ausländischen Städte besuchen werden. Diese Frauen werden wie Männer leben. Mögen nur nicht die guten, auf Traditionen bedachten Leute sich über diese Reden allzu sehr erschrecken; es bleiben immer noch Frauen, die dem häuslichen Herde treu bleiben, und Mütter zur Erziehung der Kinder. Schon erklären die Statistiker, daß es nach dem Kriege dreimal so viel Frauen als Männer geben wird. Ein Mann für drei Frauen! Wieviel Mädchen zu verheiraten! Einst trösteten die Reisen die schönen Damen für ihre Enttäuschungen in puncto Liebe. Morgen werden die Geschäftsreisen mehr als ein junges Mädchen für seine erzwungene Ehelosigkeit entschädigen (!). Im übrigen — indem sie dazu beitragen, unseren bedrohten Handel zu retten, werden die Frauen ein neues patriotisches Werk vollbringen. Ein lustiger Handlungsreisender sagte ja gerade: „Der Handel ist der dritte Busen Frankreichs. Notwendig ist es, ihn nicht verkümmern zu lassen." So sprach der hervorragende Nationalökonom.

So weit der Aufsatz des Pariser Boulevardblattes. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb nicht Frauen in gewissen, ihnen besonders „liegenden" Artikeln — wie Kleidern, Parfümerien usw. —, nicht auf die Reise gehen sollten. Immerhin beweisen die Ausführungen des „hervorragenden Nationalökonomen", daß wir in Deutschland diese Spezies von Volkswirtschaftlern gottlob nicht besitzen ....

Die Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Kanada.

Zu diesem Thema hat sich Sir George Foster, der Handelsminister Kanadas, der sein Land auch auf der Pariser Wirtschaftskonferenz vertreten hat, gegenüber einem Mitarbeiter des „Journal" (15. Juni) wie folgt ausgesprochen: Der französisch-kanadische Handel hat sich in stets aufsteigender Richtung bewegt. Im Jahre 1896 bezifferte sich unser Warenaustausch auf nur 16½ Mill. Franken. Im Jahre 1906 war er bereits auf 46 Millionen angewachsen. Ein Jahr vor dem Kriege hatte er 110 Mill. Franken erreicht. Mögen Ihre Händler und

Industriellen nicht aus dem Auge verlieren, daß sie in Kanada ein überaus interessantes Absatzgebiet besitzen. Bisher sind wir für Sie mehr Kunden als Lieferanten gewesen. Die französische Ausfuhr nach Kanada betrug 1913/14 mehr als 70 Mill. Franken, während Kanadas Ausfuhr nach Frankreich sich auf nur 19 Millionen belaufen hatte. Allerdings hat der Krieg dieses Ziffernverhältnis einigermaßen zerstört: Kanada hat viel mehr an Frankreich verkauft (72 Mill. Franken) als von Frankreich gekauft (42 Mill.). Aber das ist nur eine Folge des Krieges. Der Minister sprach dann noch von der Studienreise, die eine kanadische Handelsmission gegenwärtig in Frankreich unternimmt. Diese Reise ist auf die persönliche Initiative Fosters zurückzuführen, der auch die Mitglieder der Mission ernannt hat. Foster versicherte den Journalisten, es sei der „liebste Wunsch" der Kaufleute Kanadas, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern soweit als möglich zu entwickeln. Darauf beruhe die schönste Form des Kultus der Freundschaft beider Völker.

„Zollverein und Klassenkampf."

So heißt der Titel einer Reihe von Aufsätzen, die Amédée Boutarel in der „Bataille" erscheinen läßt. Wir entnehmen ihnen folgendes: Ich und mein Verbündeter Oesterreich-Ungarn — wir werden einen Zollverein gründen. Und wir werden als Eroberer Belgiens, Serbiens, Polens diese Länder zwingen, ihm beizutreten. Was die anderen Länder anbelangt — die Neutralen: Die Schweiz, die Balkanländer, Dänemark, Schweden, Norwegen — die unsere Kohlen, Eisen, Farbstoffe und andere Produkte brauchen und außerdem durch unsere Macht eingeschüchtert sind, so müssen sie sich uns anschließen. Dann wird es sich darum handeln, an unsere beiden Staaten und die zu ihnen gravitierenden Länder eine Schranke aufzurichten — eine unverletzliche Zollmauer. Unser Zollsystem wird bald rein prohibitiv, bald stark protektionistisch sein. So werden wir unserem Volke das tägliche Brot sichern. Also — Ihr wollt eine Verschmelzung zweier durchaus nicht homogener Reiche vornehmen; denn beide besitzen Bevölkerungsschichten von ganz verschiedenen Sitten und Nationalitäten. (!) Um diese Agglomeration, die Ihr Mitteleuropa nennt, wollt Ihr Euer riesenhaftes Stauwerk nach folgenden Grundsätzen aufrichten: Gewisse Produkte sind völlig ausgeschlossen; sie dürfen unter keiner Bedingung hinein. Andere dürfen hinein gegen Zahlung von Schutzzöllen. Diese Absicht ist ein Attentat gegen die Zivilisation. (!) Sie soll den internationalen Austausch materiell und intellektuell unmöglich machen. (!) (Anm. d. Verf.: Und der berühmte Wirtschaftskrieg nach dem Kriege?) Sie ist außerdem wider die Natur und den gesunden Menschenverstand, denn jede Nation muß sich in ihren Kulturen nach der Beschaffenheit ihres Bodens und Klimas richten. Das alles beweist, daß Euch Deutschen die elementarsten Kenntnisse fehlen. Ihr möchtet, daß Euer Mitteleuropa alles hervorbringe, um sich selbst zu genügen: Getreide, Wein, Zucker, Eisen, Kohlen usw. Im Blockadefalle würden Eure Chemiker Kaffee, Tee und Gewürze herstellen. Im nächsten Heft soll gesagt werden, zu welchen Schlußfolgerungen der durch den Gedanken an die Möglichkeit des Zustandekommens eines Mitteleuropas ganz erregt gewordene Verfasser gelangt.

Revue der Presse.

Es ist allgemein bekannt, daß das Land der unbegrenzten Möglichkeiten in puncto Kriegsgewinn sein Schäfchen ins Trockene gebracht hat. Das wird neuerdings bestätigt durch eine Kabelmeldung aus New York, die das Berliner Tageblatt (27. Juli) wiedergibt. Danach haben

die Kriegsgewinne des amerikanischen Stahltrusts

jetzt eine außerordentliche Höhe erreicht. Die United States Steel Corporation hat für das zweite Quartal 1916 Einnahmen in Höhe von 81 126 000 Dollar gegen 60 713 624 Dollar im Vorquartal, 27 950 055 Dollar im zweiten Quartal 1915 und 20 457 596 Dollar im gleichen Quartal 1914 erzielt.

Der Reingewinn nach Abzug der Zuwendungen an die Tilgungsfonds, der Abschreibungen und der Erneuerungen beträgt 71 380 000 Dollar, gegen 20 311 584 Dollar im zweiten Quartal 1915 und 13 297 628 Dollar im gleichen Quartal 1914. Auf die Vorzugsaktien wurde die übliche Vierteljahresdividende von 1¾ Dollar erklärt und auf die Stammaktien wiederum 1¼ Dollar. Außerdem kommt eine Extradividende von 1 Doll. auf die Stammaktien zur Ausschüttung. Nach Abzug der Dividenden ergibt sich ein Surplus von 47 965 000 Dollar gegen einen Surplus von 3 267 645 Doll. im zweiten Quartal 1915 und ein Defizit von 5 159 237 Dollar im gleichen Quartal 1914. Die Gesamtsumme der zur Auszahlung der Dividende auf die Vorzugsaktien benötigten Gelder beträgt 6 305 000 Doll. wie bisher; bei den Stammaktien ergibt sich eine Summe von 11 437 000 Doll. gegen 6 354 000 Doll. vorher. Würde ein ganzes Jahr hindurch eine so hohe Dividende gezahlt, so würden die Aktionäre bei einem Kurse von etwa 86% die stattliche Verzinsung von 9% erhalten. — Andererseits befinden sich gewisse amerikanische Industrien trotz aller günstigen Konjunkturen in einer merkwürdigen Lage. So be-

richtet die Kölnische Volkszeitung (25. Juli) von einer drohenden

###Ledernot in Amerika.

Gewiß hat die Ausfuhr von Leder während des Krieges eine außerordentliche Belebung erfahren. Es betrug z. B. in neun Monaten (bis zum 31. März 1916) die Zunahme der Ausfuhr von Leder und Lederwaren 32,3 Mill. Doll. In derselben Zeit stieg die Ausfuhr von Stiefeln und Schuhen um 22,7 Mill. Doll. Auch in Südamerika häufte sich der Bedarf an nordamerikanischen Lederwaren. Nun leidet aber der amerikanische Markt in neuester Zeit unter Mangel an Rohware, weil die indischen und chinesischen Zufuhren ausblieben. Die Folge davon ist, daß einige große Lederfabriken ihren Betrieb geschlossen haben. Infolge dieser Umstände sind auch die Preise für gewisse Lederarten bei der allgemeinen Knappheit des Materials stark in die Höhe gegangen. Eine holländische Lederfachzeitschrift versteigt sich zu dem Bilde, daß die Vereinigten Staaten „wie Haifische nach allem erlangbaren Leder schnappen". Da auch die Gerbereien nicht mehr genügend Gerbstoffe herantringen können, wird voraussichtlich die amerikanische Ausfuhr von Leder zurückgehen.

In Deutschland geht man daran, eine

Herabsetzung der Lederpreise

zu erzielen, weil, wie die Frankfurter Zeitung (6. Juli) schreibt, im Interesse der Allgemeinheit gefordert werden muß, daß von allen Seiten alles geschieht, um eine Ermäßigung der außerordentlich hohen Leder- bezw. Schuhpreise herbeizuführen. Man beruft sich hierbei auch auf die notorisch großen Gewinne der Lederfabriken, die mit einem eventuell (!) später zu tragenden Risiko gerechtfertigt werden. Die Fachzeitschrift „Die Lederindustrie" tritt der geplanten Herabsetzung allerdings entgegen mit der Motivierung, daß der angebliche Grund zu einer solchen Maßnahme, daß nämlich der bei der Verteilung der Rohhäute erhobene Aufschlag inzwischen in Fortfall gekommen ist", falsch sei. Denn seit der Beseitigung dieses Aufschlages von 50 Pfg. für das kg seien die Höchstpreise bereits zweimal herabgesetzt worden. Auch müsse man die hohen Gestehungskosten berücksichtigen. Zudem lägen die Dinge jetzt ganz anders als vor der Schaffung der Lederhöchstpreise und deren zweimaliger Herabsetzung. Es sei im übrigen nicht zu erwarten, daß die Preise für farbige Schuhe nach einer weiteren Herabsetzung der Höchstpreise sinken werden. Wie dem auch sei, die Tatsache bleibt bestehen, daß die Schuhpreise zurzeit eine wenig erquickliche Höhe erreicht haben. Hat doch z. B. ein Vertriebsgeschäft im Westen Berlins allmonatlich den Preis für die Fertigfabrikate um je 1 M. gesteigert, so daß der Schuhpreis von ursprünglich 7,50 M. jetzt auf 14,50 M., also mithin um 100 % gestiegen ist. Und das gilt nicht nur von der „billigeren Qualität", Grund genug, der eingangs gestellten Forderung zuzustimmen.

Wie das gleiche Blatt (9. Juli) mitteilt, hat auf der Tagesordnung der interparlamentarischen wirtschaftlichen Entente-Konferenz in Paris auch ein

Weltpatentgesetz

gestanden, und man scheint sogar an ein Welt- (Entente-) Patentamt gedacht zu haben. Die Idee ist an sich nicht neu. Sie tauchte schon in der ersten Jugend der Internationalisierung des gewerblichen Urheberrechts auf, und eine gegenseitige Verständigung der Patentämter der Staaten wurde schon von deutscher Seite 1902 in Hamburg vorgeschlagen. Weiterhin haben ganz kürzlich in Oesterreich-Ungarn derartige praktische Annäherungsversuche stattgefunden. In Deutschland richten sich jetzt die Gedanken auf die spätere Wiederherstellung der nationalen und internationalen Ordnung, in die namentlich auch die Neutralen einbezogen werden müssen. Tatsächlich bahnt sich im Erfindungswesen eine Aenderung an. Es entstanden viele wichtige, aus der Not geborene Erfindungen, die uns vom Ausland unabhängig machen können, die auch großen Wert für die Zukunft haben, und außerdem trat eine neue Form der Erfindungstätigkeit in die Erscheinung. Es tritt neben die schon früher in der Rechtsprechung bezeichnete „Etablissementserfindung" die „großgemeinschaftliche Erfindung". Eine solche Entwicklung ist heute nur möglich durch die Ausschaltung des inländischen Wettbewerbs und die gemeinschaftliche Richtung gegenüber dem abgeschlossenen Ausland, unter der Herrschaft der Kriegsrohstoffgesellschaften und der obrigkeitlichen Preisfestsetzung. Dieser Art erfinderischer Tätigkeit haftet das patentwidrige Zunftgeheimnis an. Auch treibt sie auf eine Art Syndizierung der Erfindertätigkeit und Ausschaltung des Einzelerfinders hin. Ein Zeichen dieser „vertraulichen" Entwicklung ist auch die Praxis des Patentamts, wonach heute nicht nur Erfindungen von unmittelbarem Kriegsinteresse, sondern auch andere auf unbegrenzte Zeit von der Veröffentlichung ausgeschlossen werden können. Eine Geheimentwicklung dieser Art nach dem Kriege würde mit der Internationalität der Technik und ihrer Wissenschaften zu einem Teile aufräumen, was zu mittelalterlichen Zuständen mit den häßlichen Nebenwirkungen der Fabrikspionage usw. führen müßte. Das sollten insbesondere die Neutralen beachten.

Es wird einigermaßen überraschen, aus dem „Economiste Français" laut Mitteilung der Rheinisch-Westfälischen Zeitung (25. Juli) zu erfahren, daß die neutralen Staaten wenig Wert auf die Goldanhäufung legen, so besonders Amerika und Schweden, das sogar die Einfuhr von Gold verbietet. Der wöchentlichen Statistik der englischen Zeitung „The Statist" sei nun ein interessanter Ueberblick über den

Goldbestand der kriegführenden Nationen

zu entnehmen. Die Ziffern sind in Pfund Sterling ausgedrückt.

	Juni oder Juli 1914	Mitte Juni 1916	Unterschied
England	38 700 000	90 100 000	51 400 000
Frankreich	165 654 000	190 020 000	24 366 000
Rußland	174 509 000	294 447 000	119 938 000
Italien	45 443 000	39 869 000	5 574 000
Japan	21 867 000	28 431 000	6 564 000
	446 173 000	642 867 000	196 694 000

Von der anderen Seite gibt eigentlich nur Deutschland einen Goldausweis, der so angegeben wird:

Am 23. Juli 1914 Pfd. Sterl.	Am 7. Juni 1916 Pfd Sterl.	Unterschied Pfd Sterl.
67 843 000	123 230 000	+ 55 387 000

Nach den Angaben der deutschen Reichsbank hatte sie seit dem Kriege ihren Bestand um 55 387 000 Pfund vermehrt. Hier macht aber der „Economiste" den leicht durchsichtigen, verleumderischen Vorbehalt, die deutsche Regierung habe angeordnet, daß verschiedene Regierungsscheine in dem Kassenbestand der Reichsbank als Gold gebucht werden müssen. (!) [Dabei ist oft genug von maßgebender Stelle bei uns hingewiesen worden, daß der Goldbestand unserer Reichsbank stets und immer zur Deckung des Notenumlaufs ausgereicht hat] Schließlich wird folgende Generalzusammenstellung gegeben:

Bestand in Tausenden von Pfund Sterling

	Juli 1914	15. Juni 1916	Unterschied
England	38 700	90 100	+ 51 400
Frankreich	165 654	190 020	+ 24 366
Rußland	174 509	294 447	+ 119 938
Italien	35 443	39 869	— 5 574
Japan	21 867	28 431	+ 6 564
Holland	13 496	45 241	+ 31 745
Schweden	5 717	9 237	+ 3 520
Norwegen	2 960	6 618	+ 3 658
Dänemark	4 100	8 013	+ 3 913
Schweiz	7 675	10 233	+ 2 558
Spanien	21 804	41 085	+ 19 281

Schließt man Amerika und Japan aus den Berechnungen aus, so ergibt sich für die kriegführenden und die neutralen Staaten im Juni 1916 ein Gesamtgoldbestand von 886½ Mill. Sterl., also mehr als 22 160 Mill.!

Nicht minder interessant ist der jetzt vorliegende, von der Frankfurter Zeitung (18. Juli) übermittelte Bericht über die bedeutsamen zwei Jahre der

Amerikanischen Kriegskonjunktur.

In dieser relativ kurzen Zeit hat Amerika einen fast ebenso großen Ausfuhrüberschuß, wie in den vorangegangenen acht Friedensjahren. Dies beleuchtet kraß folgende Tabelle:

in Mill. Doll.

	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhrüberschuß
1915/16	4345	2180	2265
1914/15	2769	1674	1095
1913/14	2330	1894	436
1912/13	2466	1813	653
1911/12	2203	1653	551
1910/11	2049	1527	522
1909/10	1745	1557	188
1908/09	1600	1312	351
1907/08	1861	1194	667
1906/07	1881	1434	447

Hiernach hat (nach den jetzt vorliegenden Außenhandelsziffern für das Fiskaljahr 1915/16) die Ausfuhr die ungeheure Höhe von 4345 Mill. Doll. erreicht. Eine solche Ausfuhr hat bisher noch niemals ein Land aufweisen können. Demgegenüber vermehrt sich

die Schuldenlast Englands

zusehends als Folge der größten Ausgaben von allen kriegführenden Nationen. Hat doch erst kürzlich der Schatzkanzler selbst die täglichen Kriegsunkosten auf 6 Mill. Pfd. St. angegeben. Die Wurzel des Uebels liegt, wie der Berliner Börsen-Courier (24. Juli) mitteilt, darin, daß England es nicht wagte, wie es Deutschland tat, alle Ausgaben zugweise und im voraus zu decken. Auch habe sich herausgestellt, daß bei der schwebenden Schuld viele amerikanische Gelder angelegt sind. So stellt sich denn die gegenwärtige Schuldenlast Englands nach zuverlässigen Berechnungen wie folgt dar:

a) Konsolidierte Schuld:

2½ proz. Consols. Durch Konversion von 255 60 Mill. in 4½ % Kriegsanleihe hat sich der Umlauf auf . . vermindert.	280 500 000 £
3¾ proz. Annuitäten (nach Konversion von 1 513 566 £)	2 700 000 £
2½ proz. Annuitäten (nach Konversion von 8 402 405 £)	21 600 000 £
3½ proz. War Loan von 1914, ausgegeben zu 95 %, kündbar 1925, rückzahlbar 1928, ursprünglicher Betrag 350 Mill, wovon 155 900 000 £ konvertiert wurden	214 100 000 £
4½ proz. War Loan von 1915, ausgegeben zu pari, kündbar 1925, rückzahlbar 1948, Umtauschrecht bei Ausgabe späterer Kriegsanleihen ca . .	600 000 000 £

b) Schwebende Schuld:

Schatzwechsel auf 3, 6 und 12 Monate, gegenwärtige Zinssätze 5½ resp. 5¾ und 6%, geringster Abschnitt 1000 £	797 044 000 £
War Expediture Certificates mit zweijähriger Laufzeit in Abschnitten von 100, 500 und 1000 £, ausgegeben anfänglich zu 90%, jetzt zu 89%, was einer Verzinsung zu 6⅛% gleichkommt	13 197 600 £
5 proz. Exchequer Bonds. Drei Serien, die Oktober 1919, Dezember 1920 und Oktober 1921 fällig und von der Einkommensteuer an der Basis frei sind. Abschnitte von 100 £ . .	285 930 100 £

Ebensolche, die durch die Post in Abschnitten von 5 £ zur Ausgabe gelangen (am 10. Juni) . . . . . . 23 250 000 £

War Saving Certificates, Ausgabe durch die Post und die Banken. Für 15 sh. 6 d. erhält man nach 5 Jahren 1 £, für 387½ £ (höchster steuerfreier Betrag) 500 £, was einer versteuerbaren Anlage zu 7% gleichkommt. Auf Wunsch kann man frühere Rückzahlung mit geringerer Zinsvergütung erlangen (am 10. Juni) . . 4 214 902 £

Daneben besteht noch eine verkappte zinslose Anleihe: Die zu Beginn des Krieges ausgegebenen Currency Notes (Notstandsnoten), die die infolge des Verschwindens des Goldes drohende Krise hintanhalten sollten. Die Banken haben von diesen „Kleinen Noten" nur im Höchstmaße von 13 Mill. Gebrauch gemacht. Trotzdem wächst die Ausgabe der Noten jede Woche an. Dazu kommen noch die äußeren Schulden durch die (mit Frankreich gemeinschaftliche) Anleihe von 500 Mill. Doll. in New York, die 1920 zurückgezahlt werden muß, und dem Vernehmen nach durch eine Anleihe von 40 Millionen Kr. in Stockholm. Daraus ergibt sich ein deutliches Bild für das riesige Anwachsen der englischen Schuldenlast.

Viel besprochen sind die drakonischen Maßregeln Englands gegen die Filialen deutscher und österreichischen Banken und gegen ausländische Effektenbesitzer (vergl. auch Plutus Nr. 29/30). Hierzu gibt die Neue Freie Presse (28. Juli) unter dem Titel:

Der Wirtschaftskrieg Englands

viele interessante Erläuterungen. Schon zu Beginn des Krieges ließ sich die Bank von England bezw. die Regierung genaue Depotsaufstellungen geben, während sie die Depots selbst vorläufig (!) bei den Filialen beließ. Daraus ersah sie, daß für einige Mill. Pfund Amerikaner deponiert waren, an deren Verkauf sie durchaus interessiert war. Nach der Trading-with-the-ennemy-Proklamation, Art. 5, war es nun verboten, bereits schwebende Geschäfte zu beendigen. Da wurde am 27. Nov. 1914 ein „Amendement Act" erlassen, wonach das oberste Reichsgericht oder ein Richter desselben auf das Gesuch nur einer Person, die dem Gericht ein Gläubiger eines Feindes zu sein scheint, das dem Feinde gehörige Eigentum dem Public Trustee (öffentlichen Verwalter) überweisen zu lassen. So wurden denn bis zum 10. April 1915 diesem Verwalter 85 306 813 Pfund Sterling übergeben, und es sollen davon in barem Gelde 675 000 Pfund Sterling erlegt worden sein. Ganz anders fällt die Parallele mit Frankreich aus. Dort hat das Justizministerium, abgesehen von besonderen Notwendigkeiten (leicht verderbliche Ware) hingewiesen, daß der „Administrateur sequestre" nur „Verwahrer" des feindlichen Vermögens, nicht Liquidatar sei. Niemals soll die Sequestrierung den Charakter der Konfiskation tragen. Aus diesen Vorgängen im Wirtschaftskrieg soll man eine Konsequenz ziehen: Die Aufstellung einer neuen genauen Statistik unserer Verpflichtungen und Guthaben im Auslande bei fachmännischer Bearbeitung. Jedenfalls geben die bisherigen Kriegserfahrungen den Anlaß zu einer solch wichtigen und wertvollen Statistik.

In der Schweiz machen sich Bestrebungen bemerkbar, von der schon längst als lästig empfundenen Münzgemeinschaft mit Frankreich loszukommen. Hierüber berichtet die Rheinisch-Westfälische Zeitung (24. Juli) unter der Spitzmarke:

Die Schweiz und die lateinische Münzunion.

Die Tendenz zu einer Loslösung war schon 1870 festzustellen und hat seither, da es sich um eine Kernfrage für die Zukunft des schweizerischen Geldwesens handelt, eine Verstärkung erfahren, die besonders jetzt durch die Ereignisse des Weltkrieges akut in die Erscheinung tritt. Es ist eine Tatsache, daß die Schweiz mit sogen. Fünffrankentalern überschwemmt worden ist. Die Züricher Post sprach kürzlich geradezu von einer „Silberpest", der nicht einmal durch ein Einfuhrverbot ein Damm gesetzt werden kann, weil eben diese Münzunion besteht. Noch stärker weist die Entwicklung der papiernen Geldzeichen (am 15. April 1916 betrug der Notenumlauf 414,97 Mill. Frcs.) auf die Loslösung hin. Das nationale Papiergeld drängt jetzt das unionistische Münzgeld immer mehr in den Hintergrund, während damit die nationale Idee über die Idee der Staatengemeinschaft triumphiert. Während des Krieges hat die Schweizer Nationalbank ihre Noten für uneinlösbar erklärt. Dies und noch mehr der günstige Stand der Schweizerischen Wechselkurse machte es der Bank möglich, ihren Goldschatz — er betrug am 15. April 1916 308,26 Mill. Frcs. — fortlaufend beträchtlich zu erhöhen. Auch bei einer Liquidation der Münzunion ist die Schweiz erheblich im Vorteil. Der größte Teil der Schweizer Fünffrankentaler ist nämlich im Lande selbst geblieben, während das Schweizer Münzstück in Frankreich so gut wie unbekannt ist. Jetzt hat nun der Krieg zu einer entscheidenden Wendung geführt. Die Nationalbank der Schweiz kann nunmehr nach dem Kriege entweder die Goldwährung einführen oder aber das Gold als Mittel der Devisenpolitik im internationalen Zahlungsverkehr selbst verwenden. Beides aber läßt sich im Rahmen der lateinischen Münzunion nicht durchführen. Jedenfalls ist jetzt die Schweiz vor die Alternative gestellt, mit der bisherigen Münzgemeinschaft endgültig zu brechen.

Wertvolle Gedanken über die jetzt so aktuell gewordenen

Massenspeisungen

offenbart Stadtrat Prof. Dr. Philipp Stein in der Frankfurter Zeitung (27. Juli). Er geht dabei von der Hamburger Kriegsküche aus, deren

Einrichtung sich bewährt hat. Durch Massenspeisungen sollen in erster Linie unsere Lebensmittelvorräte gestreckt werden; diese Massenspeisung ist heute ein Glied unserer gesamten Lebensmittelversorgung geworden. Daraus ergeben sich folgende wichtige Leitsätze: Erstens dürfen die Massenspeisungen nicht ein Mehr an Nahrungsmitteln aus unseren kontingentierten Vorräten zuführen, weil sonst nicht gespart, sondern verschwendet würde. Dann aber führt die Schonung unserer Vorräte zu einer zweiten Forderung: Schonung unseres allgemeinen Lebensmittelmarktes. Der Einkauf findet im Großen, auf Vorrat, statt, und diese Vorräte müssen — eine schwere Verantwortung — stets sichergestellt sein, um ja nicht die Massenspeisungen einschränken zu müssen. Diese Forderungen können aber nur dann erfüllt werden, wenn die Massenspeisungen einheitlich organisiert und zentralisiert sind. Dies vermag nur die Gemeinde, die auch dafür die finanzielle Unabhängigkeit besitzen muß. Im Gegensatz hierzu muß der Ausgabedienst umgekehrt dezentralisiert sein. Der Verfasser steht auf dem Standpunkte, den er mit guten Gründen belegt, daß die dezentralisierten Küchen besser sind als Zentralküchen mit Abgabestellen. Die örtlichen verantwortlichen Stellen müssen selbst entscheiden, ob sie Massenspeisungen einrichten wollen oder nicht. Die Schwierigkeit der Durchführung darf die Freude an der Tat nicht lähmen. —

Umschau.

Verwertung der ausländischen Wertpapiere!

Herr Ernst Kahn, Frankfurt a. M., schreibt: Die englische Regierung hat es fertig gebracht, den Sterling-Kurs in New York seit Monaten auf demselben Punkte zu halten, obwohl die Zahlungsverpflichtungen von Lombard-Street nach Wall-Street im krassen Missverhältnis zu den Forderungen stehen. Das ist weniger den verschiedenen direkten und indirekten britischen Anleihen in Amerika zuzuschreiben als der zielbewussten, organisierten Ausfuhr von amerikanischen Wertpapieren. Seit Ende vorigen Jahres kauft und leiht das Londoner Schatzamt alle einigermassen in New York marktgängigen Effekten und bezahlt mit 5proz. Exchequer Bonds. Und als der Strom nach einer gewissen Zeit zu versiegen drohte, da wurde kurzerhand für den Besitz von Yankeewerten eine Sondersteuer von 10 Prozent angeordnet. Das half; bis zum 1. Juli soll Herr Mc Kenna bereits für 1000 Millionen Dollars verwertet haben, während er angeblich noch 500 Millionen Dollars in Reserve hat. Frankreich ahmt die Massnahmen mit Variationen nach. Sollten wir hier von unseren Feinden nichts lernen? Auch von uns aus spielt das Devisenproblem heute schon, noch mehr aber nach dem Friedensschluss eine ganz gewaltige Rolle. Im „Plutus“ braucht wohl die Bedeutung möglichst normaler Wechselkurse für eine gesunde Volkswirtschaft nicht erst ausführlicher Darlegungen. Jedes Mittel, das den Kurs der Mark wieder hebt, ist daher wohlwollend zu prüfen. Die Erfahrungen der Engländer zeigen uns solch einen Weg: Einheitliche Mobilisierung der Auslandseffekten! Hier wird mancher den Einwand erheben, dass eine solche Forderung offene Türen einstösst, und dass zudem wahrscheinlich der grössere Teil der in Frage kommenden Papiere schon abgewandert ist. Mit Verlaub! Wer kann denn so klipp und klar sagen, wieviel Effekten während des Krieges abflossen und wieviel zurückblieben? Ich selbst bin dieser Frage oft nachgegangen und habe zu diesem Zweck mit sehr vielen der in Betracht Kommenden direkt und indirekt Fühlung genommen, um Schätzungen abzugeben. Die Auskünfte, die ich erhielt, gingen in geradezu lächerlicher Weise auseinander. Sie erinnerten an die Ergebnisse öffentlicher Submissionen! Mit anderen Worten: Kein Mensch kann heute mit Sicherheit sagen, Deutschlands Besitz an Auslandseffekten ist so und so gross. Das ist aber sehr bedauerlich; denn gerade auf diesem Gebiet ist Wissen Macht. Gleichgültig, was mit den in Deutschland befindlichen Auslandseffekten geschehen soll, ob man sie behalten oder einheitlich verkaufen will. Die Kenntnis ihres Gesamtbetrags, ihrer Zusammensetzung in geographischer und qualitativer Hinsicht, gibt den Leitern unserer Wirtschaftspolitik eine gar nicht zu unterschätzende Information. Dass sie ausserdem für meinen Vorschlag einer Verwertung von Staats wegen unentbehrlich ist, liegt auf der Hand. Selbst in jenen Kreisen, die sich aus irgendwelchem Grunde gegen eine Beschlagnahme der Effekten aussprechen, sind mir bisher Bedenken gegen eine Bestandaufnahme nicht geäussert worden. Im Gegenteil, man versteht nirgends, warum nicht schon seither eine solche Aufnahme stattfand. Offenbar hat man an zuständiger Stelle nicht daran gedacht. Dass etwa besondere unüberwindbare Schwierigkeiten damit verknüpft wären, kann man heute, nach den Feststellungen der Kupfer-, Kartoffel- usw. Vorräte, wirklich nicht mehr behaupten; der Kreis der für Effektenbesitz in Betracht Kommenden ist relativ sehr klein, die Banken können unter Achtung berechtigter Diskretionsrücksichten gegen die Kundschaft herangezogen werden, die Couponeinlösung kann zur Kontrolle dienen. Bis zum Abschluss dieser Statistik sollte die Streitfrage, ob überhaupt noch so erhebliche Effektenbestände in Deutschland verblieben sind, als müssig zurückgestellt werden. Ich für meinen Teil bin übrigens fest überzeugt, dass der Rest noch so ausserordentlich gross ist, dass er, unter einheitlichen Gesichtspunkten verwertet, uns unschätzbare Dienste leisten wird. Also einheitliche Verwertung! Warum? Erfüllt nicht die schon jetzt so eifrig betriebene Agitation „Auslandseffekten heraus!“ dieselben Dienste? Nein! Aus zwei Gründen nicht. Fürs erste ist es ein gewaltiger Unterschied, ob hundert verschiedene Stellen, lediglich unter privatwirtschaftlichen, übrigens durchaus zu billigenden, Gesichtspunkten dieses Geschäft betreiben, oder ob man unter einem einheitlichen Willen, unter Zuhilfenahme jener hundert Stellen, den Effektenbesitz mobilisiert und ihn wichtigen volkswirtschaftlichen Zwecken — man denke an eine Auslandsanleihe — zugrunde legt. Hier trifft das Gleichnis von den zum Bündel vereinigten Weidenruten zu. Zweitens bekommt man nach dem heutigen System einen nicht zu unterschätzenden Betrag gar nicht zur Verwertung. Kurzsichtigkeit, Unkenntnis und gemeine Spekulation auf die Not des Vater-

landes verhindern es. Um von der Unkenntnis zunächst zu sprechen, so bedurfte es vor gar nicht so langer Zeit in der gewiss geschäftskundigen Stadt Frankfurt a. Main der grössten Anstrengung, um die aus erfahrenen Anwälten usw. zusammensetzte Verwaltung einer öffentlichen Stiftung davon zu überzeugen, dass der Umtausch von Amerikanern gegen Kriegsanleihen statthaft und ratsam sei. Wenn so etwas in Frankfurt passiert, was soll man von den kapitalistischen Hinterwäldlern verlangen! Viel schlimmer ist es mit dem brutalen Egoismus. In einer Versammlung wohlsituierter Personen, in der ich kürzlich über die herzog, die ihre Auslandseffekten zurückhielten, wurde mir klipp und klar erwidert: Warum sollten die Kapitalisten dümmer sein als die Bauern, die doch auch ihre Kartoffeln klugerweise bis zur Erhöhung der Höchstpreise zurückgehalten hatten; je länger man warte, desto höher steige die amerikanische Valuta! Auf die aus diesen Worten sprechende Gesinnungsrohheit, die ich durch allerhand ähnliche ergänzen kann, gibt es nur eine Antwort: Beschlagnahme! Ueber die Modalitäten lässt sich natürlich noch reden. Man wird wohl schonend vorgehen; d. h. nur jene Effekten kaufen, die den Besitzern keine empfindlichen Verluste bringen, ausländische Besitzer wird man unbehelligt lassen müssen usw. Doch das sind Nebenpunkte. Die Hauptsache ist, dass die Angelegenheit nicht zu lange im berühmten Stadium der Erwägung bleibe, sondern dass möglichst prompt gehandelt werde!

Bargeldloser Zahlungsverkehr. Man schreibt mir: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die einfachste Art, den bargeldlosen Verkehr zu fördern, die wäre, den Postscheckverkehr für die Kundschaft günstiger zu gestalten. Die Tatsache, dass seit Eröffnung des Verkehrs erst etwas über 100 000 Scheckkonten genommen wurden, ist bei einem 65 000 000 Volk beschämend. Der grosse Uebelstand liegt aber in dem schwerfälligen Verkehr und den hohen Kosten. Viele Sparkassen haben den Scheck- und Giroverkehr eingerichtet, zahlen 3% Zinsen und besorgen den Verkehr ohne Gebühren, also vollkommen unentgeltlich. Das Postscheckgesetz dagegen schreibt vor, dass eine feste Summe stehen bleiben muss, dass hohe Gebühren erhoben werden und dass der Verkehr des Kontoinhabers mit dem Postscheckamt von dem ersten portofrei zu machen ist; zudem erfordert die Anschaffung des Verzeichnisses der Postscheckkunden eine ansehnliche Aufwendung. Das sind alles grosse Hindernisse, die einen kleineren Geschäftsmann oder Privaten abschrecken. Das beste Mittel, den bargeldlosen Verkehr zu heben, wäre die Beseitigung dieser Hindernisse. Dann wäre der Postscheckverkehr ideal, und der Verkehr der Sparkassen, der sich immer nur auf ein kleineres Gebiet erstrecken und sich meist nur an dem Sitz der Sparkasse abspielen kann, wäre überflüssig. Das wäre dann nicht zu bedauern, weil er naturgemäss kein einheitlicher sein kann. Eine Abänderung des Postscheckgesetzes ist natürlich eine schwierige Sache, bedarf einer Vorbereitung von langer Hand und wird auch nicht leicht zu erreichen sein, weil das Reich nicht vom kaufmännischen Standpunkt aus urteilt und wohl auch, in der bankmässigen Ausnutzung der Gelder behindert, die Einnahmen nicht wird entbehren wollen. Man geht aber wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass 1 oder $1^1/_2$ Millionen Postscheckkonten sich auch ohne Gebühren, bei Verzinsung, und wenn ferner jedem Postscheckkunden das Verzeichnis nebst Nachträgen unentgeltlich geliefert wird, glänzend bezahlt machen werden. Zum mindesten hätte das Reich aber alsdann den Vorteil, dass der Bargeldverkehr auf ein wesentlich geringeres Mass zusammenschrumpfen, das Hartgeld in der Reichsbank bleiben und der Verbrauch an Papierscheinen erheblich eingeschränkt werden würde.

Zur neuen Kriegsanleihe. Mir wird geschrieben: Die in Nr. 29/30 vom 19. Juli d. J. von einem Provinzbankier geäusserten Wünsche auf Fortfall der Zwischenscheine bei der neuen Kriegsanleihe kann ich durchaus befürworten. Ueberall, wo ich mich in meiner Provinz erkundigt habe, ist mir bestätigt worden, dass die Verteilung der Scheine usw. eine völlig überflüssige und unnötige Mehrarbeit darstellt, die in gar keinem Verhältnis zu dem vielleicht hier und da bemerkten Vorteile steht.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich, noch folgende Anregung geben zu dürfen: Man fordere die statistischen Angaben über die Zahl der Zeichnungen, Höhe derselben u. a. nach dem Vierteljahrstermin ein. Nach bisherigem Brauch mussten die Angaben kurz vor dem Monatsschluss eingereicht werden, d. h. in einer Zeit, die neben der sowieso gehäuften Arbeitsmenge noch die erhebliche Mehrarbeit durch die Kriegsanleihe brachte. Der Reichsbank kann es doch völlig gleich sein, ob sie die einzelnen Daten 14 Tage früher oder später bringt.

Kettenhandel. Herr Oscar Kaufmann - Charlottenburg schreibt: „In Ihrer geschätzten Zeitschrift „Plutus" vom 19. Juli 1916 las ich einen recht interessanten Artikel über „Kettenhandel". Ich möchte mir erlauben, dazu einige Bemerkungen zu machen. Mir erscheint es nicht richtig, dass eine Definition über das Wort „Kettenhandel" nicht gegeben ist, weil dadurch kein Kaufmann, und mag er auch der reell denkendste sein, von einer Anklage verschont bleiben kann. Man wird immer über das Wort „Kettenhandel" verschiedener Ansicht sein und bei den widersprechenden Urteilen, die sowieso schon ständig von den höchsten Gerichten gefällt werden, hätte es doch im Interesse des ganzen Kaufmannsstandes gelegen, wenn wenigstens an mehreren Beispielen klargelegt worden wäre, was unter „Kettenhandel" zu verstehen ist. Ohne weiteres gebe ich Ihnen zu, dass bei den Beispielen, die Sie gewählt haben, ein Kettenhandel vorliegt, der unzweifelhaft für die Allgemeinheit von Schaden und deshalb zu vermeiden ist. Ich möchte Ihnen aber an einem andern Beispiele zeigen, dass es durchaus nicht leicht ist, zu entscheiden, ob ein Kettenhandel vorliegt oder nicht. Der Hamburger Importeur A. bezieht von einer norwegischen Fischräucherei 1000 Kisten Sardinen, die etwa einen Wert von 70—80 000 Mark repräsentieren. Der Hamburger Importeur A. wäre nun wohl als Grossist anzusehen, da er die Ware nicht selbst hergestellt hat. Ist es nun Kettenhandel, wenn dieser Hamburger Importeur A. an den Berliner Grossisten B. von dieser Partie 300 Kisten verkauft und der Berliner Grossist B. dann die Ware kistenweise an Detaillisten weitergibt? Es wäre doch nun sehr leicht möglich, dass man den Berliner Grossisten, weil nach Ansicht des Gerichts für

entbehrlich, als Kettenhändler ansieht. In Wirklichkeit ist dieser Berliner Grossist aber nicht entbehrlich, weil man doch unmöglich von dem Hamburger Importeur verlangen kann, dass er die gekaufte Ware kistenweise an Detaillisten abgibt, wodurch übrigens infolge der höheren Frachtkosten und sonstiger Spesen eine Verbilligung des Artikels nicht erreicht wird. Im letzten Absatz Ihres sonst recht interessanten Artikels verwerfen Sie die Ansicht des Herrn Dr. Alsberg, nach meiner Ansicht jedoch völlig zu Unrecht. Sie vertreten die Ansicht, dass jemand, der seine Ware billig einkauft hat, sie nicht durch seine besondere Tüchtigkeit und Geschicklichkeit billig eingekauft hat, sondern nur dadurch den billigen Preis bezahlt hat, weil er die Ware zu einer Zeit kaufte, als sie allgemein noch billig war. Diese Ansicht kann zwar in manchen Fällen zutreffend sein, in den meisten Fällen jedoch wird es sich ganz anders verhalten. Ich möchte Ihnen das an zwei Beispielen erläutern. Das erste Beispiel ist folgendes: Ich kaufe im Januar 1916 von einer Marmeladenfabrik 2400 Zentner Marmelade zu einem bestimmten festen Durchschnittspreise mit der Bedingung, dass mir allmonatlich 200 Zentner geliefert werden. Angenommen mein Kaufpreis beträgt 30 Mark pro Zentner und ich muss nun, da der Marktpreis im Anfang des Jahres ein niedriger ist, als mein Kaufpreis, die Ware mit 29 Mark pro Zentner verkaufen. Inzwischen wird die Marktlage eine andere, die Preise steigen ganz erheblich und der Marktpreis ist dann im Juli 1916 45 Mark der Zentner. Nach Ihrer Ansicht müsste ich jetzt die Marmelade zu meinem Einkaufspreis zuzüglich eines angemessenen Nutzens keineswegs aber zu dem jeweiligen Tags-Höchstpreise verkaufen, weil Sie darin einen strafbaren Wucher erblicken würden. Nach meiner Anschauung wäre dies eine durchaus ungerechte Schlussfolgerung, weil hier doch in Wirklichkeit der Gewinn durch die Geschicklichkeit des Käufers erzielt ist, und wenn man schliesslich von dem Käufer auf der einen Seite verlangt, dass er keine Ware aufstapelt und er deshalb so am Anfang des Jahres gezwungen war, unter seinem Einkaufspreis die Ware abzugeben, so müsste man doch loyalerweise ihm auf der anderen Seite auch gestatten, den Gewinn aus dieser Geschicklichkeit, oder mögen Sie es auch Spekulation nennen, allein zu ziehen. Nun möchte ich Ihnen ein zweites Beispiel aus meiner eigenen Praxis anführen, das ich Ihnen ohne weiteres durch Korrespondenz und Rechnungen beweisen kann. Im Mai und Juni d. Js. wurde für Kunsthonig ein Preis von etwa 65—70 Mark pro Zentner bezahlt und es war selbst zu diesem Preise Ware nicht erhältlich. Durch Zufall offerierte mir ein Kaufmann aus der Provinz, der offenbar über die Marktlage nicht unterrichtet war und auf Grund eines vor vielen Monaten getätigten Jahresabschlusses noch Kunsthonig abzunehmen hatte, diese Ware mit 42 Mark pro Zentner. Am gleichen Tage war ich in der Lage, die Ware mit 65 Mark pro Zentner weiter zu verkaufen, habe es allerdings nicht getan, weil ich ein Einschreiten der Preisprüfungsstelle nach den bisher gemachten Erfahrungen erwarten konnte. Ich war vielmehr gezwungen, die Ware weit unter dem Tagespreise mit einem angemessenem Nutzen von etwa Netto 5 % zu verkaufen. Das konsumierende Publikum hat keineswegs davon einen Vorteil gehabt, weil mein Käufer naturgemäss entweder die Ware zum wirklichen Tagespreise weiter verkauft haben dürfte, oder weil die Ware erst noch durch mehrere Hände gegangen ist, bis sie in das Publikum gelangte. Ich habe also nachweislich die Ware nicht etwa deshalb so billig gekauft, weil sie „allgemein noch billig war", wie Sie sich in Ihrem Artikel ausgedrückt haben, sondern ich habe sie deshalb billig gekauft, weil der Verkäufer sie billig zu empfangen hatte und offenbar über die Marktlage nicht genügend unterrichtet war. Ich halte es für ein ganz eklatantes Unrecht, dass es mir nicht gestattet war, den Verdienst allein in die Tasche zu stecken, sondern dass infolge der bestehenden Gesetze resp. Verordnungen erst noch andere Leute kommen mussten, um von diesem Verdienst, der doch rechtmässig mir allein zukam, zu zehren. Es wäre mir ausserordentlich angenehm, wenn Sie mir mitteilen würden, ob Sie nach diesen Ausführungen noch durchaus die in dem Artikel „Kettenhandel" vertretene Ansicht aufrechterhalten können."

* * *

Ein paar Worte möchte ich zu der obigen Zuschrift sagen. In dem ersten Beispiel, das der verehrte Einsender anführt, liegt selbstverständlich ein strafbarer Kettenhandel nicht vor. Die Frage der Ueberflüssigkeit eines Zwischenhändlers ist natürlich eine Tatfrage, die immer dann verneint werden wird, wenn es sich um einen Zwischenhändler handelt, der auch im normalen Friedensgeschäft in der Vermittlungskette als normales Glied vorhanden sein wird. Dass ein Importeur an einen Grossisten verkauft, ist durchaus üblich, weshalb soll das ein Vorgang strafbaren Kettenhandels sein? Was das zweite Beispiel anbetrifft, so scheint mir auch hier die Entscheidung gar nicht so schwierig zu sein. Sie wäre etwas schwieriger, wenn der Marmeladenabschluss bereits vor Ausbruch des Krieges erfolgt wäre. Da er aber im Januar 1916 erfolgte, so war die Chance der Steigerung immerhin erheblich gross. Der Einsender teilt mit, dass er zu einem Durchschnittspreis von 30 Mark gekauft hat, obwohl der Marktpreis damals nur 29 Mark war. Er rechnete also so sicher mit einer Steigerung der Ware, dass er sogar über den Marktpreis grössere Mengen kaufte. Da scheint es mir durchaus unangemessen, eine Konjunktur voll ausnutzen zu wollen, die den Preis bis auf 45 Mark treibt, und zwar doch nur deshalb, weil Krieg vorhanden, infolge dessen die Erzeugung eingeschränkt und der Bedarf vergrössert ist. Selbstverständlich muss ein angemessener Nutzen erzielt werden, der auch den Verlust der ersten Verkäufe zu niedrigen Marktpreisen deckt. Aber nicht mehr. Der Einsender darf doch nicht vergessen, dass der hohe Marktpreis, von dem er spricht, sich eben nicht halten kann, wenn nur mit vernünftigem Nutzenaufschlag alle diejenigen verkaufen, die früher zu billigen Preisen sich eingedeckt haben. Und das eben ist ja gerade der Zweck der Uebung. In dem dritten angeführten Fall liegt zweifellos strafbarer Kettenhandel vor. Wenn wirklich der letzte Käufer den Kunsthonig an das Publikum zum Preis von 65 Mark weiterverkauft haben sollte, so hat sich entweder dieser des strafbaren Kriegswuchers schuldig gemacht, oder die Ware ist durch mehrere überflüssige Zwischenhändler verteuert worden. Es ist selbstverständlich ein Unrecht, dass

der Einsender gezwungen wird, den Profit nicht zu machen, damit ihn andere machen können. Aber dass ihn andere machen können und dass er überhaupt gemacht werden konnte, darin besteht das Unrecht. Man sollte diesen Zwischengliedern nachspüren.

Warnung von wertlosen Banknoten. Ein Bankbeamter schreibt mir: Seit einer ganzen Reihe von Jahren wird mit den gänzlich wertlosen Noten der Confederated States-Noten, die den United Staaten-Noten vorangingen, ein umfangreicher und, wie es leider scheint, auch erfolgreicher Schwindel getrieben Ja, es hat den Anschein, als ob dieser Schwindel augenblicklich ganz besonders blüht; denn es mehren sich die Fälle bedenklich, dass besonders Provinzbankiers solche Noten, denen durch Aufdruck von fingierten Firmenstempeln usw. ein besonders treuherziges Aussehen gegeben wird, an die Grossbanken zur Gutschrift einsenden; was wohl damit zu erklären ist, dass das Sortierressort durch den Personalmangel vielfach in Hände übergegangen ist, die mit der Materie nur unvollkommen vertraut sind. Es war schon früher bekannt, dass Leute, die solche wertlosen, seit 1863 nicht mehr kursfähigen Noten aufkauften, um sie zu betrügerischen Zwecken zu benutzen, im Lande herumreisten und besonders an kleineren Orten ihre Opfer suchten. Neuerdings gelingt das aus oben angeführtem Grunde auch an grösseren Orten, weshalb eine erneute Warnung angebracht sein dürfte.

Handelsauskunfteivereinigung in Hamburg. Mir wird geschrieben: „Vor kurzem lief eine vom Wolffschen Telegraphenbüro verbreitete Nachricht folgenden Inhalts durch die deutsche Presse:

> Am 5. April wurde in Hamburg von führenden Firmen Deutschlands eine „Handelsauskunfteivereinigung“ auf gemeinnütziger Grundlage gegründet. Die neue Vereinigung bezweckt die Erteilung von Kreditauskünften und Informationen handelswirtschaftlicher Art an ihre Mitglieder, die sich aus den Kreisen des Handels, der Industrie, der Finanz, des Gewerbes, des Bergbaues, der Schiffahrt und der Landwirtschaft zusammenschliessen. Die Geschäftsstelle der „Handels-Auskunftei-Vereinigung“ befindet sich in Hamburg (Levantehaus).

Sachlich hat inzwischen die neue Gründung berechtigten Widerspruch in einer grossen Anzahl von Tages- und Fachblättern erfahren. Mit aussergewöhnlichem Aufwand in Aufmachung und Schlagworten sind die Herren Dr. A. Stange und Heinrich Drewes im Spätherbst vorigen Jahres an die Oeffentlichkeit getreten und legten eine Abhandlung vor, in welcher sie das bestehende Auskunftswesen wahllos in Grund und Boden kritisierten. Wie wenig die Herren sich vordem mit der Frage befasst hatten, abgesehen von einer vorübergehenden Tätigkeit des Herrn Drewes auf dem Büro von R. S. Dun & Co. in Hamburg zu Beginn des Krieges, und wie weit ihre Unkenntnis über die Jahre hindurch von allen kaufmännischen Korporationen und Vereinigungen gepflogenen Verhandlungen zur Behebung tatsächlicher Mängel im Auskunfteiwesen ging, beleuchtet der erste Satz in den mit einem Geleitwort des Herrn Dr. A. Stange versehenen Reformvorschlägen des Herrn Heinrich Drewes, darin heisst es wörtlich:

> „Dass sich die bestehenden Auskunfteien nicht bewähren, ist eine bekannte Tatsache. Es ist daher befremdend, dass sich die kaufmännischen Vereinigungen und insbesondere die Handelskammern, die berufenen Vertretungen der Kaufmannschaft, noch niemals eingehend mit dem Auskunftswesen befasst haben, obgleich sie an der Erteilung richtiger und zuverlässiger Auskünfte das grösste Interesse haben sollten“.

Befremdend ist es allerdings, dass jemand den Mut findet, eine solche Behauptung in die Welt zu setzen, nachdem gerade diese Frage die Handelskammern und den deutschen Handelstag dauernd und noch in den letzten Monaten vor Ausbruch des Krieges in besonders eingehender Weise beschäftigt hat. Zudem ist bekannt, wie seit Jahren eine grosse Anzahl von Fachverbänden die Frage der Errichtung von Sonderauskunfteien eifrigst, aber mit verneinendem Ergebnis, studiert hat. Schon daher musste jeder, der mit den Verhältnissen vertraut war, stutzen, als er die Abhandlung des Herrn Heinrich Drewes in die Hand bekam, die hochklingend vorgelegt wurde von der „Deutschen Begutachtungsstelle für Technik und chemische Technologie (Vereinigung von exportierenden Firmen der Grossindustrie und des Grosshandels) Hamburg, Levantehaus“. Abgesehen davon, dass die massgeblichen Fachverbände der Exporteure die genannte „Vereinigung der exportierenden Firmen der Grossindustrie und des Grosshandels“ wenig ernst nehmen, und dass verschiedene Handelskammern im Rheinlande direkt vor einer Verbindung mit der „Deutschen Begutachtungsstelle für Technik und chemische Technologie“ gewarnt haben, scheint auch die deutsche Levantelinie, wie von massgeblicher Stelle verlautbart, sich ganz von diesem Unternehmen zurückgezogen zu haben Hätte man eine Prüfung vorgenommen, so wäre eine Gründung unter Leitung der genannten Persönlichkeiten und damit wohl die Aufwendung jeglicher Mittel für ein von vornherein unter den gegebenen Umständen aussichtsloses Unternehmen zu vermeiden gewesen. Dazu kommt, dass die Herren, als in das Präsidium eingetreten, Persönlichkeiten namhaft machen, von denen eine Anzahl jede Gemeinschaft mit der Gründung entschieden von der Hand weisen. Dies trifft auch auf den Königl. Rat Max Gutmann, Budapest, zu, welcher den Herren ausdrücklich erklärt hatte, dass er ihrem Wunsche, dem Präsidium beizutreten, nicht entsprechen könne, da er weder die geplante Form einer Aktiengesellschaft noch die näheren Umstände der Ausführung für richtig halte. Es ist daher auch recht begreiflich, dass die Handelskammer in Hamburg Wert darauf legt, öffentlich, unter anderem im Hamburger Fremdenblatt, zu betonen, dass sie mit der Handelsauskunftei-Vereinigung nichts zu tun habe und auch keine Auskunft darüber erteile. Sachlich sei an dieser Stelle nur kurz darauf hingewiesen, dass nach den aufgestellten Richtlinien die besonderen Vorteile der neuen Auskunftei sein sollen: Auskunftseinholung nur bei sachkundigen Personen des Kaufmannsstandes — Aufgabe der jetzigen Gepflogenheit, dem Beauskunfteten die Quelle der Auskunft zu verschweigen —, Unverfallbarkeit der Lauffrist für die ausgegebenen Scheine zur Auskunftseinholung. Die Unmöglichkeit der Durchführung der ersten Neuerung liegt klar auf der Hand, weil erfahrungsgemäss die Wettbewerbsfirmen in der Auskunftserteilung über ihre Konkurrenten sehr zurückhaltend sind und weil diese Auskünfte niemals ohne

eine besondere Nachprüfung als vollwertig betrachtet werden können und auch meistens gar nicht mit der für eine Auskunft nötigen Beschleunigung zu erhalten sind. Jede Auskunftserteilung seitens der einschlägigen Firmen des Gewerbes würde aber sofort aufhören, wenn die Auskunft gebende Firma, Bank oder Privatperson nicht die unbedingte Gewissheit erhielte, dass ihre Angaben streng vertraulich behandelt und ihr Name unter keinen Umständen dem zu Beauskunftenden genannt wird. Die Unverfallbarkeit der Anfragescheine für die Auskünfte als Grundübel für den umfangreichen Schwindel, den eine grosse Menge von Auskunfteien früher damit getrieben hat, ist eine der Hauptbeschwerden der Kaufmannschaft gegen das heutige Auskunftswesen. Man verlangt, und wohl nicht mit Unrecht, eine geldliche Sicherstellung für die in Umlauf gesetzten, aber im voraus bezahlten Auskunftszettel. Soll aber eine Auskunftei für jeden nicht eingelösten Zettel eine Garantie beiten, so kann sie natürlich nicht eine unbegrenzte Lauffrist gewähren. Die Kaufmannschaft hat es in der Hand, ihren Verhältnissen entsprechend sich im Bezuge von Auskunftsanweisungen einzurichten. Die Reformvorschläge sind somit undurchführbar oder rückschrittlich. Alles in allem genommen können und sollen die Mängel, welche unseren führenden Auskunfteien noch anhaften, beseitigt werden; dazu braucht es nicht der phantastischen Gründung einer 10-Millionen-Aktiengesellschaft.

pe. Brennesseln: Schon vor Monaten hatte die Kölnische Volkszeitung darauf hingewiesen, dass die überall wachsende Brennessel, deren Naturzweck dem Publikum bisher immer unklar war, ein Surrogat der uns fehlenden Baumwolle abgeben könne. Not macht erfinderisch, und die durch den jetzigen Krieg geschaffene Not hat, wie man weiss, gerade in der Technik staunenerregende Erfindungen gezeitigt, an die vor dem Kriege selbst die Wissenschaft kaum gedacht hatte. Scheinbar minderwertige Pflanzen und deren Produkte erhalten auf einmal ungeahnte Bedeutung, wenn sich notgedrungen die wissenschaftliche Technik ihrer annimmt. Den Brennesseln ging man aus bekannten Gründen gern aus dem Wege, wo man sie traf. Nur mancher erinnerte sich, einmal etwas von Brennesselöl gehört zu haben. Nun wird auf einmal diese berüchtigte Pflanze zu einem ganz wesentlichen Faktor für unser Wirtschaftsleben. Das hat man in Interessenkreisen schon vor einiger Zeit erkannt, und jetzt liegt ein positives Resultat für eine Brennesselindustrie vor. Soll doch die Brennessel nichts mehr und nichts weniger als einen Ersatz für Baumwolle bedeuten, und das ist wahrlich nicht wenig in einer Zeit, wo wir durch die egoistischen Blockade-Massnahmen Englands von jeder Zufuhr dieses notwendigen und auch für unseren Kriegszweck so wertvollen Stoffes abgeschnitten sind. In Berlin fand kürzlich auf Veranlassung des Kriegsministeriums eine Versammlung der Nessel-Interessenten statt, in der beschlossen wurde, alle wildwachsenden Brennesseln von Staats wegen zu sammeln und auf Fasern verarbeiten zu lassen. Die gewonnenen Mengen sollen gleichmässig an die Spinnereien verteilt werden; der An- und Verkauf von Brennesseln soll jedoch verboten werden. Inzwischen hat bereits die Kriegs-Rohstoffabteilung ganz bestimmte Weisungen zum Einsammeln erteilt. Danach handelt es sich nur um die brennende Nessel mit langem Stile (Urtica dioica), alle anderen Arten kommen nicht in Betracht. Für die Stengel wird eine Länge von mindestens 50 cm verlangt, weil kürzere für die Fasergewinnung wertlos sind. Als möglichst günstiger Zeitpunkt für das Einsammeln wird gerade die jetzige Sommerzeit, nach anderer Mitteilung auch der November angesehen. Die Stengel selbst soll man nicht herausreißen, sondern mit einem scharfen Gegenstand (Messer, Sense, Sichel) über dem Erdboden abschneiden und dabei möglichst ein Zerbrechen der Stengel, auch beim Verpacken, vermeiden. Es folgen dann genaue Bestimmungen über das Trocknen und Entblättern der Brennessel. Um die Einsammler besonders noch zu interessieren, ist für entblätterte und sorgfältig gebündelte Brennesselstengel ein Preis von 14 *M* für je 100 Kilo bei der Abnahmestelle vorgesehen, und weiterhin hat z. B. die Eisenbahndirektion Elberfeld mit Gültigkeit vom 29. Juni d. J. die Brennesseln in den Kriegs-Ausnahmetarif 2 1 g für Rohjute aufgenommen. Wie man sieht, ist bereits alles getan worden, um der neuen Industrie möglichst entgegenzukommen. Interessant ist, dass schon im vorigen Sommer die Norddeutsche Jutespinnerei- und Weberei in Oestritz mehrere tausend Kilogramm Brennnesseln hat sammeln und verarbeiten lassen. Die Verarbeitung fiel gut aus: Aus 100 kg frischer Nesseln wurden nach der Trocknung 10 kg Fasern gewonnen.

Gedanken über den Geldmarkt.

Die englische Diskonterhöhung, deren Zusammenhang mit der amerikanischen Geldversteifung wir in unserer letzten Betrachtung schon behandelten, findet weiter interessante Illustrationen in einem kürzlich eingelaufenen Bericht über die amerikanische Goldbewegung seit Mitte Mai, der dem Lokal-Anzeiger erst dieser Tage zugegangen ist. Danach sind innerhalb sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt für englische Rechnung ca. 110 Millionen Dollar Gold nach den Vereinigten Staaten gegangen, zum überwiegenden Teil aus den Depots der Bank von England in Ottawa. In dieser verhältnismässig kurzen Frist hat London also etwa 23 Millionen Pfund an seinen amerikanischen Finanzagenten dirigieren müssen, um einen erneuten Zusammenbruch des Sterlingkurses zu verhindern. Da aber die Geldsätze trotzdem auch nachher in Wallstreet noch steif geblieben waren, so kann man annehmen, dass die Sendungen nach Abschluss dieses, dem Berliner Blatte zugegangenen Berichts, noch kräftig fortgesetzt werden mussten, und die Ziffer der Rimessen seither noch bedeutend gestiegen war.

Auf diese Weise versteht man die Plötzlichkeit und den Umfang der englischen Diskonterhöhung sehr wohl. Man versteht aber auch ferner, dass in der Londoner City sofort Stimmen auftauchten, welche diesen scharfen Schritt als ungenügend bezeichneten und eine weitere Erhöhung in Aussicht stellten, wenn man den englischen Bankausweis vom 20. Juli betrachtet. Hier findet sich eine Verringerung des Barbestandes um fast $2^1/_2$ Millionen Pfund; diese Einbusse ist zu verzeichnen, trotzdem vom offenen Markt ca. 700 000 Pfund an die Bank geflossen

waren, es müssen also wieder besonders grosse Entziehungen für Exportzwecke erfolgt sein.

Das Problem der amerikanischen Kapitalien ist also für die Bank von England ein überaus heikles geworden. Die steigenden Ansprüche in der Union selbst, sowie die dort bevorstehenden Aufgaben des Herbsttermins lassen eine Einziehung grösserer Posten amerikanischer Guthaben in London unvermeidlich erscheinen, ausserdem erschweren sie aber die Beschaffung neuer Kredite für die täglich entstehenden Verpflichtungen der Entente an die Union. Der Rimessebedarf für Zahlung New York wird daher in London von Tag zu Tag grösser und die Bank von England steht vor ausserordentlichen Schwierigkeiten, den nun monatelang unverändert gehaltenen Wechselkurs auch weiter aufrecht zu erhalten. Gerät dieser aber ins Weichen, so entsteht die Gefahr, dass die amerikanische Bankwelt das Vertrauen in die Stabilität des Kurses verliert und aus diesem Grunde noch zu weiteren Kreditkündigungen schreitet. In richtiger Erkenntnis solcher Möglichkeit bringt nun die englische Finanzverwaltung zweierlei Opfer zur Stärkung der Sterling-Valuta, in erster Reihe die Abgabe grosser Goldmengen, in zweiter die Fixierung eines höheren Zinssatzes in London, um dem amerikanischen Kapital stärkeren Anreiz zum Bleiben zu bieten. Der letztere Schritt aber, der in der Diskonterhöhung um ein volles Prozent bestand, ist ein wirklich schmerzliches Opfer, da er zum Schaden der gesamten Kriegsfinanzierung den ganzen englischen Markt revolutionieren musste. Die Geldleih- und Diskontsätze in Lombard Street sind unmittelbar vor und noch weiter nach der Erhöhung stark heraufgeschnellt und der Satz für reguläres Drei-Monatspapier ist kaum noch viel von der neuen Bankrate entfernt. Da aber die Finanzierung der englischen Kriegslasten seit der letzten Emission der 4½%-Anleihe sich ausschliesslich auf den offenen Mark stützt und in der Hauptsache durch die Schatzwechsel mit Laufzeit von drei Monaten bis zu einem Jahr und zum geringeren Teil durch Schatzbons mit Laufzeit von ein, drei und fünf Jahren besorgt wird, so kann man ermessen, welche Verteuerung für Beschaffung des finanziellen Kriegsbedarfs die Diskonterhöhung der Bank von England bedeutet. Es ist klar, dass die Sätze für Begebung der kurzfristigen Schatzwechsel sofort der neuen Bankrate angepasst werden mussten, also um zirka 1% verteuert wurden; dagegen haben die Schatzbons mit längerer Laufzeit als ein Jahr, deren Zinssatz festgelegt ist, nur mässige Aussichten auf glatten Absatz und die Finanzverwaltung wird sich entschliessen müssen, diese Bons unter pari abzugeben, wenn keine Veränderung der Zinsrate eintreten soll. Die Emission der grossen Kriegsanleihe, welche die schwebende Schuld von fast 20 Milliarden Mark konsolidieren und weitere Mittel schaffen soll, erscheint nun aber doppelt gefährdet; auf der einen Seite fehlen noch immer die grossen militärischen Erfolge in der Picardie, die den Boden für die Ausgabe bereiten sollten, auf der anderen Seite aber ist die Aufnahmefreudigkeit der Kapitalisten verringert angesichts günstigerer Anlagemöglichkeiten, die sich im offenen Markte auf kürzere Termine bieten.

Angesichts dieser schweren eigenen Sorgen wird es für die finanziellen Lenker Englands jetzt keine leichte Aufgabe sein, den Verbündeten diejenige Hilfe zu leisten,

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1])

Mittwoch, 2. August	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Sächsische Gussstahlfabrik, Bank für Chile und Deutschland, Nitritfabrik Cöpenick.
Donnerstag, 3. August	Ironage-Bericht. — *Bankausweise London, Paris.* — *G.-V.:* Halle-Hettstedter Eisenbahn.
Freitag, 4. August	*G.-V.:* Electra Act.-Ges.
Sonnabend, 5. August	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Akt.-Ges. für Maschinenpapierfabrikation. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Bremer Holzindustrie.
Montag, 7. August	
Dienstag, 8. August	*G.-V.:* Mechanische Weberei Zittau. — Schluss des Bezugsrechts Zuckerfabrik Genthin.
Mittwoch, 9. August	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Zuckerfabrik Culmsee, Wanderer-Fahrradwerke. — Schluss des Bezugsrechts Stahlwerk Becker.
Donnerstag, 10. August	Ironage-Bericht. — *Bankausweise London, Paris.* — *G.-V.:* Hohenlohewerke, Spinn & Sohn, Ver. Fassfabriken, Emil Busch Akt.-Ges. Optische Industrie Rathenow.
Freitag, 11. August	*G.-V.:* Baugesellschaft Bellevue i. Liq., Hamburger Elektrizitätswerke.
Sonnabend, 12. August	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Berliner Gussstahlfabrik Hartung, Augsburger Kattunfabrik, Tiefbau und Kalkindustrie Gebhardt & König.
Montag, 14. August	*G.-V.:* Metropol-Theater Akt.-Ges., Lüneburger Wachsbleiche, Bergbau-Akt.-Ges. Justus, Verein für Zellstoff-Industrie Dresden.
Dienstag, 15. August	
	Ausserdem zu achten auf: Dividendenschätzungen der Elektrizitätswerke. Semestralbilanzen der Banken. Abschlüsse der Bergwerke und Hütten. Dividendenerklärung der Canada-Bahn. Geschäftsbericht der Bank für Elektrische Unternehmungen. Verlosungen: 5. August: Crédit foncier de France 2⅗ u. 3% Comm.-Obl. (1879, 1880, 1891, 1899), desgl. 3% Pfandbr. (1909), 4% Pariser 500 Fr. (1875), desgl. 3% 300 Fr. (1912). 10. August: 2% Antwerpener 100 Fr. (1903), 4% Pariser 500 Fr. (1876). 14. August: 2½% Brüsseler 100 Fr. (1902), Freiburger 10 Fr (1878), Griechische Nationalbank 2½% Präm.-Anl. (1912). 15. August: Crédit foncier Egyptien 3% Obl. (1886), 1903, 1911), Holländische 15 Gld. (1904).

[1]) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.

deren sie bedürfen, um ihre materiellen Kriegslasten noch weiter tragen zu können. Besonders Russland scheint in dieser Hinsicht neuerdings durch seinen Finanzminister Bark recht energische Forderungen gestellt zu haben, über deren Erfüllung oder Ablehnung Zuverlässiges bisher nicht verlautet. Zwar meldet die Petersburger Telegraphen-Agentur, dass man in Paris und London einen Kredit von 6 Milliarden Rubel bewilligt habe, es ist aber recht auffällig, dass diese triumphierende Mitteilung in der westlichen Ententepresse so gar kein Echo fand. Es scheint also, dass die Verhandlungen hier nur auf russischer Seite für ganz perfekt gehalten werden; zum mindesten aber ist anzunehmen, dass bei einem Kredit in dieser oder in ähnlicher Höhe die Konsolidierung aller bisher durch Russland bei den Verbündeten aufgenommenen Schulden inbegriffen ist, so dass als neuer Kredit ein erheblich kleinerer Betrag verbleiben würde.

Immerhin fällt auch hier fast die gesamte Last auf England, da es nunmehr klar wird, dass Frankreich, je länger der Krieg dauert, desto weniger imstande ist, die Lasten weiter zu tragen, ohne einer heillosen Desorganisation seines ganzen Umlaufssystems zu verfallen. Das ständige Ansteigen der Notenzirkulation, die bereits 16 Milliarden Francs überschreitet, wird in besonders bedenkliches Licht gerückt durch eine Mitteilung, die kürzlich durch die deutsche Presse ging. Beim Studium eingehenderer Angaben der französischen Bankausweise, welche nicht ins Ausland telegraphiert werden und sich nur in der französischen Presse finden, ergibt sich, dass der Goldbestand seit dem 8. Juni ähnlich wie bei der russischen Staatsbank in „Gold in der Kasse“ und „Gold im Auslande“ getrennt ist. Daneben existiert noch wie früher der bekannte Posten „Guthaben im Ausland“. Diese Trennung der beiden „Gold“-Posten zeigt aber ein Ansteigen des Postens „Gold im Ausland“, der am 8. Juni mit 69,2 Mill. Frcs. begann und bis zum 29. Juni auf 271 Mill. Frcs. stieg. Dagegen erscheint der Posten „Gold in der Kasse“ entsprechend niedriger. Es besteht gar kein Zweifel, dass es sich hier darum handelt, Goldabflüsse ins Ausland, die im Hinblick auf schon bestehende Verpflichtungen vorgenommen wurden, weiter als Notendeckung erscheinen zu lassen, ähnlich wie es die russische Staatsbank seit geraumer Zeit tut. Denn es existiert für die Banque de France bei der gewaltigen Höhe ihres Notenumlaufs wahrhaftig kein Anlass, die ohnehin für die Inlandsverpflichtungen recht knappe Golddecke im Auslande unterzubringen, zumal der Bestand an Auslandsguthaben doch die Funktion hat, als Reserve für Devisenabgaben zu dienen. Es handelt sich hier also um eine jener Schiebungen, welche die Presse der Entente seit Beginn des Krieges als Praxis der deutschen Ausweise hinstellte. Die Banque de France ist nun auf das Niveau der russischen Methoden gekommen, nur dass sie diese noch unehrlicher anwendet als ihr Vorbild an der Newa, indem sie in den telegraphisch publizierten Veröffentlichungen diese Zweiteilung glatt unterdrückt.

Warenmarktpreise im Juli 1916.

	3.	7.	14.	21.	27.	
Weizen New York (Winter haw Nr. 21)	—	$110\,^3/_4$	$121\,^1/_2$	$124\,^3/_4$	$131\,^1/_4$	cts. per bushel
Mais Chicago	—	$77\,^3/_8$	$77\,^3/_4$	$81\,^1/_4$	$83\,^1/_2$	cts. per bushel
Spelzspreumehl, Berlin	21—28	21—28	20—28	20—28	20—28	M. per dz
Kupfer London	$102\,^7/_8$	91	$90\,^1/_2$	90	$105\,^1/_2$	£ per ton
Zinn London	$172\,^1/_2$	173	169	$168\,^1/_2$	$165\,^3/_4$	£ per ton
Zink London	51	44	$45\,^1/_2$	54	59	£ per ton
Blei London	28	$27\,^7/_8$	$28\,^1/_2$	$28\,^5/_8$	28	£ per ton
Silber London	$30\,^3/_4$	—	$29\,^7/_8$	$30\,^3/_{16}$	$30\,^3/_8$	d per Unze
Baumwolle New York	—	12,94	12,83	12,95	13,30	cts. per Pfd.
Baumwolle Liverpool	7,82	7,83	7,89	7,82	8 03	d per Pfd.
Schmalz Chicago	—	$13{,}22\,^1/_2$	13,15	12,65	12,60	Doll. per 100 Pfd.
Petroleum New York	—	8,95	8,95	8,95	8,95	cts. per Gallone
Eier, frische, bessere Sorten, Berlin	13,10	13,10	13,10	13,10	13,10	M. per Schock

Antworten des Herausgebers.

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Der Herausgeber des Plutus erteilt grundsätzlich keine Auskünfte über die Solidität und den Ruf von Firmen sowie über die Qualität von Wertpapieren. Alle hier wiedergegebenen Auskünfte sind nach bestem Wissen und eventuell nach eingehender Erkundigung bei Sachverständigen erteilt. Die Auskunfterteilung ist jedoch eine durchaus freiwillige Leistung des Herausgebers, für die er keinerlei vertragliches Obligo übernimmt.

B. R., Berlin. Anfrage: Gibt es ein Werkchen über den Begriff „Bonus“ und seine buchhalterische Behandlung? Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Lederwaren-Aktiengesellschaft, die neben einer grösseren Dividende aus ihren Überschüssen den Aktionären „Bonus“-Scheine vergüten will. Sollte ein solches Werk nicht vorhanden sein, so wollen Sie sich gefälligst selbst in der gegebenen Richtung äussern.

Antwort: Ein selbständiges Buch über den Begriff des „Bonus“, richtiger Bonum, gibt es nicht. Der sogen. Bonus ist eine neben der Dividende an die Aktionäre zur Ausschüttung gelangender besonderer „Gewinn“. Man greift zu dieser Form der Ausschüttung erzielter Gewinne, um die Dividende möglichst stabil zu erhalten, da die Sätze sonst bei besonderen Konjunkturen zu stark pendeln würden. Im übrigen handelt es sich nur um eine andere Form der

Dividendenverteilung, die von Amerika herstammt. Zuweilen wird der „Bonus“ auch in der Form einer Kapitalvermehrung gegeben, wobei in extremen Fällen die Zuteilung von „Gratis-Aktien“ an die Aktionäre erfolgt.

Koko, Belzig. Anfrage: Ist es empfehlenswert für einen Bankbeamten, der sich nach seiner Lehrzeit zur Reichsbank oder Seehandlung melden will, mehrere Semester zu studieren, evtl. sein Dr.-Examen zu machen? Bietet das Studium wesentliche Vorteile und welche Fakultät wäre zu empfehlen? Wie werden sich die Aufnahmebedingungen bei diesen Banken nach dem Kriege gestalten hinsichtlich des Alters?

Antwort: Die Reichsbank schreibt in Ihren Bedingungen wesentlich vor die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule oder einer anderen höheren Lehranstalt. Die Königliche Seehandlung verlangt den Nachweis einer „ausreichenden Schulbildung,“ jedoch mindestens die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst; doch werden Bewerber mit höherer Schulbildung bevorzugt! Dieser letzte Passus gilt auch für die Bankinstitute, die ihn nicht ausdrücklich erwähnen, stillschweigend. Daraus geht hervor, dass eine Bildung über das geforderte Mindestmass jedenfalls nicht unerwünscht ist und für die Laufbahn im höheren Bankfach zweifellos von Vorteil ist. Beim Vorhandensein des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt dürfte sich ein Studium auf der Universität immerhin empfehlen. Es kämen da vor allem die Gebiete der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, natürlich auch Vorlesungen im Rechtsgebiete (vorzugsweise Handels- und Wechselrecht, daneben Bürgerliches Recht), in Betracht. Wer in der Lage ist, ein regelrechtes Universitätsstudium als Jurist oder als Nationalökonom zu absolvieren, der möge auch noch nach der Erwerbung des Titels eines Dr. iur. oder Dr. rer. pol. trachten, zumal ihm ein solch erworbener Titel auch gesellschaftlich nicht unangenehm sein kann. Im allgemeinen aber wird nicht allein die höhere wissenschaftliche Bildung, sondern auch die kaufmännische Tüchtigkeit und praktische Verwendbarkeit entscheiden. Persönliche Begabung, entsprechende Leistungen, ferner Fleiss und Repräsentationsfähigkeit sprechen hierbei mindestens ebenso mit, als die etwaige “höhere Bildung“. Ob sich die Aufnahmebedingungen bei den genannten Banken nach dem Kriege hinsichtlich des Alters (bisher bei der Reichsbank Höchstgrenze bei der Aufnahme 26 bzw. 27 Jahre, bei der Seehandlung 30 Jahre „der Regel nach“) irgendwie ändern werden, lässt sich natürlich heute noch nicht übersehen. Zurzeit gelten die bisherigen Bestimmungen, die wohl voraussichtlich auch nicht abgeändert werden.

J. R., z. Z. im Felde. Anfrage: Ich möchte wissen, wie hoch sich das in Deutschland investierte Kapital an neutralen Wertpapieren beläuft, und zwar gesondert nach den einzelnen Staaten. Vor einigen Jahren, anlässlich der beabsichtigten Einführung von amerikanischen Werten zum Ultimo-Handel an der Berliner Börse war eine derartige Tabelle in Ihrem Blatt veröffentlicht.

Antwort: Ich habe mich vergeblich bemüht, eine derartige Tabelle, wie Sie sie wünschen, ausfindig zu machen. Im Plutus ist sie jedenfalls nicht erschienen. Mir sind auch nähere Angaben nicht bekannt.

Plutus-Archiv.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Der Akzeptkredit der Banken. Von Rudolf Brenninkmeyer, Dr. rer. pol. Leipzig 1916. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl. Preis geh. 4,50 *M.*

Der Wechsel in seiner Entwicklung als Kreditmittel. — Voraussetzungen für die allgemeine Anwendung des Wechsels als Kreditmittel. — Die Banken als Kreditvermittler durch Akzeptation von Wechseln. — Der Akzeptkredit im allgemeinen. — Die Akzeptgeber beim Akzeptkredit. — Die Akzeptnehmer beim Akzeptkredit. — Entwicklung und Statistik des Akzeptkredites — Der Akzeptkredit im Ausland. — Beurteilung des Akzeptkredites. — Schlussbemerkungen.

Los von Italien? Von Dr. Ludwig Geiger. Geh. Regierungsrat, a. o. Professor an der Universität Berlin. Dresden und Leipzig 1916. Globus, Wissenschaftliche Verlagsanstalt. Preis 1,50 *M.*

Der Zwangsvergleich zur Verhütung des Konkurses. Ein Vorschlag zu einer deutschen Vergleichsordnung. Von Dr. jur. Paul D. Schourp, Leipzig 1916. Verlag von Veit & Comp. Preis 4,50 *M.*

Die Geschäftsaufsicht als Vorbote zum konkursverhütenden Zwangsvergleiche. — Kurzer geschichtlicher Ueberblick. — Ein Vorschlag zu einer deutschen Vergleichsordnung im Anschlusse an die österreichische Ausgleichsordnung vom 10 Dezember 1914. — Eröffnung des Vergleichsverfahrens. — Wirkung der Eröffnung des Verfahrens. — Ansprüche im Vergleichsverfahren. — Träger des Vergleichsverfahrens. — Vergleichstagung. — Inhalt des Vergleiches. — Bestätigung des Vergleiches. — Wirkung des Vergleiches. — Beendigung und Einstellung des Verfahrens. — Nichtigkeit und Unwirksamkeit des Vergleiches. — Vergleich einer Handelsgesellschaft oder eines Gesellschafters, eines Nachlasses oder einer juristischen Person. — Allgemeine Verfahrensbestimmungen. — Strafbestimmungen. Schlußwort. — Literaturverzeichnis.

Die internationale Schiffsraumnot. Ihre Ursachen und Wirkungen. Von Dr. oec. publ. Oscar Wingen, Archivar des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft. Jena 1916. Verlag von Gustav Fischer. Preis 1,50 *M.*

Wofür kämpfen die Engländer? Von Dr. Paul Rache, Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt. Preis 0,50 *M.*

Neue Steuern während des Krieges? Von Gustav Hoch, M. d. R. Berlin 1916. Verlag Buchhandlung Vorwärts. Preis 0,60 *M.*

Sind neue Einnahmen des Reiches während des Krieges notwendig? — Die Einnahmen des Reiches. — Verbrauchssteuern und Einkommensteuern. — Erwerbseinkünfte. — Gebühren. — Beiträge der Einzelstaaten. — Der Steuerplan. — Die Steuern und die wirtschaftliche Entwicklung. — Verteilung der Steuern zwischen Reich, Einzelstaaten und Gemeinden — Notgesetze während des Krieges — Die Kriegssteuerentwürfe der Regierungen. — Erhöhung der Tabakabgaben. — Die Verkehrssteuern. — Die Kriegsgewinnsteuer. — Der Reichsbeitrag. — Die Erhöhung der Erbschaftssteuer. — Vor der Entscheidung.

Der Konkurs der Hypothekenbanken. Von Dr. jur. Hans Krüger, Leipzig 1916. Verlag von Veit & Comp. Preis 2,40 *M.*

Sicherung der Pfandbriefgläubiger im allgemeinen. — Die Konkursvoraussetzungen. — Der Gemeinschuldner. — Die Konkursmasse. — Die Konkursgläubiger. — Die Organisation der Pfandbriefgläubiger während des Kon-

kurses nach dem Schuldverschreibungsgesetz. — Massegläubiger. — Die Konkursbeendigung, insbesondre der Zwangsvergleich. — Konkurs derjenigen Hypothekenbanken, die Kommunal- und Kleinbahnobligationen und Grundrentenpfandbriefe ausgeben.

Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen. Von Dr. Otto Most, Bürgermeister der Stadt Sterkrade, München und Leipzig 1916. Verlag von Duncker & Humblot. Preis 1,— *M.*

Die Entwicklung der Besoldung im letzten Jahrhundert, verglichen mit der Preisgestaltung einerseits, der allgemeinen Hebung der Lebenshaltung andererseits. — Beamtenbesoldung und Selbstkosten der Beamten einst und jetzt. — Die Unauskömmlichkeit der gegenwärtigen Besoldungen, dargetan an den Ergebnissen von Wirtschaftsrechnungen. — Das unverhältnismäßige Zurückbleiben der Besoldung des höheren Beamten gegenüber dem Einkommen der ihm früher wirtschaftlich gleich- und nachstehenden Schichten dargestellt nach den Ergebnissen der Steuerstatistik. — Die Folgen all dessen, dargestellt an den persönlichen Verhältnissen von 499 höheren Staats- und Kommunalbeamten, ihrer Väter, Großväter und Kinder (Verzicht an sich geeigneter Kräfte auf den Staatsdienst und Uebergang anderer ins freie Wirtschaftsleben; erzwungene Ehelosigkeit oder doch verspätete Eheschliessung: Einschränkung der Kinderzahl, allmähliches Verschwinden alter Beamtenfamilien; Uebergang des Nachwuchses in andere Berufe. — Ergebnis.

Logik des Geldes. Von Dr. Bruno Moll, Privatdozent an der Universität Kiel. München und Leipzig 1916. Verlag von Duncker & Humblot. Preis 3,— *M.*

Methodologie. — Alte und neue Geldlehre. — Abgrenzung der Aufgaben der Untersuchung. — Das statistische Geldproblem. — Definitionen. — Das Problem des Endes als fundamentale Aufgabe der Logik des Geldes. — Die Geldliteratur und der Versuch, zu Ende zu denken. — Der Metallismus. — Die Anweisungstheorie. — G. F. Knapps staatliche Theorie des Geldes. — Adam Müllers Lehre vom ewigen Nationalkredit. — Eigener Lösungsversuch: Grundlegung einer wirtschaftlichen Theorie des Geldes. — Die wirtschaftliche Logik. — Die Geldfunktion und die Vorstellung der endlichen Befriedigung. Der Unendlichkeitsbegriff. — Das alte Kapitel von den Eigenschaften der Edelmetalle. — Staatliche und überstaatliche Geldtheorie. — Die Rangordnung der Zahlungsmittel. — Zur Systematisierung der Lehren vom Papiergelde.

Der Krieg im Alpenrot. Von Karl Hans Strobl. Berlin 1916. Verlag von Ullstein & Co. Preis 1.— *M.*

Die Arbeit des freien Mannes als Quell des Friedens. Versuch einer deutschen Volkswirtschaftslehre. Von Hans Hell, Hauptmann im k. bayer. 8. Inf.-Regt. Teil I. und II. Leipzig 1916. Verlag von Krüger & Co. Preis 3.— *M.*

Begriff und Wesen der Wirtschaftslehre. — Begriff der Volkswirtschaftslehre. — Geschichte der deutschen Binnenwirtschaft. — Geschichte der deutschen Aussenwirtschaft. — Entwicklung der Theorie. — Das Merkantilsystem. — Das Agrikultursystem. — Das Freihandelssystem. — Das sozialistische System. — Der Einfluss der Schulen auf Deutschland. — Das Ergebnis der Systeme. — Umfang der deutschen Volkswirtschaft. — Das deutsche Volksvermögen. — Die deutsche Bevölkerung. — Der deutsche Umsatz. — Der deutsche Welthandel. — Tabellenwerk.

Vor 45 Jahren. Worte aus der grossen Vergangenheit. Mit Einleitung von Dr. Paul Brönnle, Leipzig 1916. Verlag von Krüger & Co. Preis 1.50 *M* geh., 2.— *M* geb.

Was fordern wir von Frankreich? Von Heinrich von Treitschke. — „Ueber den deutschen Krieg“. Rektoratsrede 1870. Von E. du Bois-Reymond. — Deutschlands Recht auf Elsass-L. Von H. von Sybel. — Der Friede von 1870. Von Graf Münster.

Höchstpreise und Sicherstellung der Volksernährung. Mit Ausführungsbestimmungen von Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden Herausgegeben und erläutert von Viktor Szczesny, Regierungsrat a. D., Berlin-Halensee. Unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Dr. H. Neumann, Berlin. Stuttgart 1916. Verlag von J. Hess. Ergänzungsband II., Lieferung 4, zu den Reichsgesetzen und Verordnungen.

Realkredit und Privatkapital. Von Robert Wiener und Dr. Ludwig Abrahamsohn, Rechtsanwalt am Landgericht I., Berlin. Berlin 1916. Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). Preis 1.50 *M.*

Einleitung. — Die Kriegsschäden. — Die Errichtung von Zentralauskunftsstellen und ihre Aufgaben. — Die Tilgungshypothek und Entschuldung des Grundbesitzes. — Das Schätzungswesen unter besonderer Würdigung des Entwurfes des preussischen Schätzungsamts-Gesetzes. — Die Abtretung von Hypothekenzinsen. — Die der Hypothekenhaftung nicht unterliegenden Zubehörteile. — Oeffentliche Lasten und nicht eintragungsbedürftige Rechte. — Der Abbruch von Gebäuden. — Die Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung und ihre Begleiterscheinungen. — Die Besitzwechsel-Abgaben. — Das Eigenheim. — Nachtrag.

Kriegssteuern und Bilanzen. Von Ernst Walb, Prof. der Privatwirtschaftslehre an der Handels-Hochschule, Köln. Bonn 1916. Verlag von Alexander Schmidt. Preis 1.80 *M.*

Die Kriegsprobleme. — Aufbau und Inhalt der Kriegssteuergesetze. — Die Bilanzprobleme. — Anhang. — Die Ausführungsbestimmungen zum Rücklagegesetz.

Kriegsrecht. Gemeinverständliche Darstellung der wichtigeren Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen. Von Oberlandesgerichtsrat A. Freymuth. Berlin 1916. Verlag von Richard Oefler. Preis 1.— *M.*

Das Vertragsrecht im Kriege. — Das Kriegszustandsgesetz. — Der Schutz der Kriegsteilnehmer. — Gerichtliche Zahlungsfristen. — Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. — Mindestgebot bei Pfandversteigerung. — Pfändungsfreiheit bis 2000 *M.* — Die Abänderungen des Zivilprozesses. — Zahlungsverbote. — Prozessverbote. — Ueberwachung und Zwangsverwaltung ausländischer Unternehmungen. — Die Protestfristen. — Patente. — Gebrauchsmuster und Warenzeichen. — Goldzahlungen. — Die Verjährung. — Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. — Höchstpreise und Schiedsgerichte.

Monopole und Monopolsteuern. Von Eduard Goldstein, Dr. jur. et phil. Leipzig 1916. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl. Preis 1.— *M.*

Privatmonopole. — Staatsmonopole. — Die wichtigsten bestehenden Steuermonopole. — Die Erträge der Steuermonopole. — Billigkeit und Bequemlichkeit der Erhebung der Monopolsteuer. — Hinterziehung der Monopolsteuer. — Die Möglichkeit der Qualitätsbesteuerung. — Die Lage der Regiearbeiter. — Wirkungen des Monopols auf die Landwirtschaft. — Wirkungen des Monopols auf Handel und Industrie. — Geringe Qualität der Monopolwaren. — Hoher Preis der Monopolwaren. — Politische Bedenken gegen Steuermonopole. — Zusammenfassung und Schluss.

Wirtschaftliche Lage und Volkseinigkeit. Kundgebung der Freien Vaterländischen Vereinigung im Abgeordnetenhause am 13. Mai 1916. Berlin 1916. Diese Schrift ist, soweit die Vorräte reichen — kostenlos gegen Einsendung von 5 Pf. Porto zu beziehen von der Freien Vaterländischen Vereinigung W.8., Behrenstr. 63.

Deutschlands Volksvermögen im Krieg. Von Arnold Steinmann-Bucher. Stuttgart 1916. Verlag von Ferdinand Enke. Preis 3.— *M* geh.

Methode der Feststellung des Volksvermögens. — Erweiterung des Begriffs Volksvermögen. — Kritik anderer Schätzungen. — Landwirtschaftlich benutzte Flächen. — Der innere Reichtum des deutschen Volkes. — Binnenländische Wirtschaft. — Kriegshandwerk. — Thesen. — Fragen. — Anregungen. — Wirkungen auf den ländlichen Grundbesitz. — Die Industrie und der Krieg. — Die Kriegsanleihen. — Die Zeichnungsstellen. — Die Banken im Krieg. — Gütererzeugung und Volkseinkommen. — Erhöhung der Arbeitsleistung. — Das Heer als Verbraucher. — Flüssiges Kapital. — Nationaler Arbeitsplan nach dem Krieg.

Generalversammlungen.

(Die erste Zahl hinter dem Namen der Gesellschaft gibt den Tag der Generalversammlung an, die zweite den Schlusstermin für die Aktienanmeldung und die dritte den Tag der Bekanntmachung im Reichsanzeiger. Der Ort ist der Generalversammlungsort. Unsere Aufstellung enthält die Generalversammlungen sämtlicher deutscher Aktiengesellschaften.)

Aktien-Gesellschaft „Ems", Emden, 5. 8., 1. 8., 17. 7. • Aktien-Gesellschaft für Fabrication von Broncewaren und Zinkguß (vorm. J. C. Spinn & Sohn), Berlin, 18. 8., 7. 8., 18. 7. • Aktiengesellschaft für Kunstdruck, Niedersedlitz-Dresden, 16. 8., 12. 8., 24. 7. • Act.-Ges. Zuckerfabrik, Culmsee, 9. 8., —, 17. 7. • A.-G. f. Maschinenpapierfabrikation, Aschaffenburg, 5. 8., 2. 8., 17. 7. • Aktien-Malzerei Soest, Soest i. Westf., 9. 8., —, 19. 8. • Actien-Zuckerfabrik, Jerxheim, 3. 8., —, 18. 7. • Aktien-Zuckerfabrik, Groß-Gerau, 10. 8., —, 17. 7. • Actien-Zuckerfabrik Wetterau, Friedberg, 15. 8., —, 26. 7.

Baubeschlägefabriken Otto Grieshammer Aktiengesellschaft, Dresden, 12. 8., 7. 8., 17. 7. • Bernburger Saalmühlen, Bernburg, 5. 9., 2. 9., 26. 7. • Bergbau-Aktiengesellschaft Justus, Volpriehausen, 14. 8., —, 21. 7. • Bremer Waffen-Werke, Bremen, 12. 8., 8. 8., 21. 7. • Buchdruckerei A.-G., Passau, 8. 8., —, 17. 7. • Emil Busch, Aktiengesellschaft, Optische Industrie, Rathenow, 10. 8., 9. 8., 21. 7.

Charlottenburger Farbwerke A.-G., Charlottenburg, 11. 8., —, 18. 6. • Chemnitzer Dünger-Abfuhr-Gesellschaft, Chemnitz, 12. 8., 8. 8., 20. 7. • Cheviot- u. Lodenfabrik Schwaig Aktiengesellschaft, 12. 8., 8. 8., 26. 7.

Danziger Oelmühle Aktiengesellschaft, Danzig, 19. 8., 15. 8., 27. 7. • Deutsche Kunstleder-Aktien-Gesellschaft, Kötiz b. Coswig i. Sa., 19. 8., 16. 8., 18. 7. • Deutsche Thermophor-Aktien-Gesellschaft in Andernach-Cöln, 18. 8., 12. 8., 26. 7.

Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianhütte, Rosenberg, 18. 8., 15. 8., 25. 7. • Erzgebirgischer Kraft-Omnibus-Verkehr A.-G., Geyer i. Sa., 5. 8., —, 17. 7.

Gasbeleuchtungs - Aktiengesellschaft, Oberfrohnau i. Sa., 14. 8., —, 21. 7. • Gas- & Elektrizitätswerke Damburg Aktiengesellschaft, Bremen, 7. 8., 3. 8., 17. 7. • Gaswerk Ichtershausen Aktiengesellschaft, Bremen, 11. 8., 8. 8., 20. 8. • Gohrig & Leuchs'sche Kesselfabrik Aktiengesellschaft, Darmstadt, 8. 8., 4. 8., 17. 7. • Gruppen-Gas- u. Elektrizitätswerk Bergstaße, Aktiengesellschaft, Bensheim, 19. 8., —, 24. 7.

Johannes Haag, Maschinen- und Röhrenfabrik Aktiengesellschaft, Augsburg, 17. 8., 12. 8., 25. 8. • Haftpflicht der deutschen Steinindustrie zu Berlin e. G. m. b. H., Charlottenburg, 21. 8., 24. 8., 22. 7. • Hansa Hochseefischerei Aktiengesellschaft, Hamburg, 16. 8., 14. 8., 22. 7. • Gebr. Heubach Aktien-Gesellschaft, Lichte, 11. 8., —, 21. 7. • Hirsch, Janke & Co., Aktiengesellschaft, Weißwasser O.-L., 14. 8., 10. 8., 20. 7. • Hochseefischerei „Bremerhaven" A.-G., Bremerhaven, 17. 8., 14. 8., 22. 7. • Hohenlohe-Werke Aktiengesellschaft, 10. 8., 7. 8., 13. 7.

Kochs Adlernähmaschinen-Werke A.-G., Bielefeld, 12. 8., 8. 8., 19. 7. • Oscar Köhler, Aktiengesellschaft für Mechanik-Industrie, Berlin, 16. 8., 12. 8., 24. 7. • Konservenfabrik Joh. Braun Aktiengesellschaft, Pfeddersheim b. Worms, 16. 8., 12. 8., 26. 7. • Kreis Oldenburger Eisenbahn-Gesellschaft, Siggen, 16. 8., —, 25. 7. • Kreuznacher Solbäder Actien-Gesellschaft, Bad Kreuznach, 18. 8., 13. 8., 27. 7. • Kunstmühle Rosenheim, Rosenheim, 22. 8., —, 19. 8.

Lichtenberger Handels-A.-G., Berlin-Lichtenberg, 31. 7., —, 17. 7. • Lüneburger Wachsbleiche, J. Börstling A.-G., Lüneburg, 14. 8., 10. 8., 21. 7.

Maschinenfabrik „Westfalia" Actien-Gesellschaft, Gelsenkirchen, 12. 8., 4. 8., 21. 7. • Mechanische Baumwoll-Zwirnerei vorm. Gebr. Denzler, Kempten, 17. 8., —, 21. 8. • Mechanische Weberei, Zittau, 8. 8., 3. 8., 18. 7. • Metropol-Theater, Aktiengesellschaft, Berlin, 14. 8., 10. 8., 19. 8. • Mülhauser Straßenbahn, Aktiengesellschaft, Mülhausen i. Els., 5. 8., 3. 8., 21. 7.

Neue Augsburger Kattunfabrik, Augsburg, 12. 8., 9. 8., 20. 7. • Niederlausitzer Kohlenwerke, Berlin, 16. 8., 12. 8., 18. 7. • Nordwestliche Eisen- u. Stahl-Berufsgenossenschaft, Hannover, 15. 8., —, 27. 7.

Oberrheinische Kraftwerke, Aktiengesellschaft, Mülhausen i. Els., 14. 8., 9. 8., 18. 7. • Oberschlesische Aktiengesellschaft für Fabrikation von Lignose, Schießwollfabrik für Armee und Marine, Kruppamühle O.-S., 14. 8., 8. 8., 21. 7.

Portland-Cementfabrik Alemannia A.-G., Höver, 12. 8., 9. 8., 22. 7.

Ramesohl & Schmidt Aktiengesellschaft, Oelde i. W., 29. 8., 24. 8., 27. 7. • Anton Reiche Aktiengesellschaft in Dresden, 10. 8., 5. 8., 11. 7. • David Richter A.-G. Chemnitz, Chemnitz, 21. 8., 17. 8., 21. 6.

Sächsische Holz-Industrie-Gesellschaft zu Ruhenau, 15. 8., —, 8. 7. • Sächsische Wollwaren-Druckfabrik Aktiengesellschaft vorm. Oschatz & Co., Schönheide, 11. 8., 4. 8., 7. 7. • Schnellpressen-Fabrik Frankenthal Albert & Cie. Act.-Ges., Frankenthal, 14. 8., 11. 8., 20. 7. • Schwarzburger Papierzellstofffabrik Richard Wolff Aktiengesellschaft, 12. 8., 9. 8., 30. 6. • Straßenbahn Mülhausen—Ensisheim—Wittenheim, Mülhausen i. Els., 5. 8., 2. 8., 21. 7.

F. Thörl's Vereinigte Harburger Oelfabriken Aktiengesellschaft, Harburg, 19. 8., 15. 8., 21. 7. • Thüringer Landeszeitung, Druckerei und Verlag, Actien-Gesellschaft, Gotha, 14. 8., —, 27. 8. • Torgauer Stahlwerk A.-G., Torgau, 21. 8., 17. 8., 26. 7.

Verein für Zellstoff-Industrie Aktiengesellschaft, Dresden, 14. 8., 11. 8., 24. 7. • Vereinigte Faßfabriken, Aktiengesellschaft, Cassel, 10. 8., 5. 8., 17. 7. • Vereinsdruckerei Actien-Gesellschaft, Bochum, 19. 8., —, 24. 7.

Wagner & Moras, Aktiengesellschaft, Zittau i. Sa., 26. 8., 24. 8., 19. 7. • Wanderer-Werke vorm. Winklhofer & Jaenicke A.-G., Schönau b. Chemnitz, 9. 8., 6. 8., 17. 7. • Joseph Weiermann Schuhwarenfabrik Aktiengesellschaft, Burgkundstadt, Bamberg, 14. 8., 11. 8., 20. 7. • Woldegker Actien-Zuckerfabrik, Woldegk, 23. 8., —, 25. 7.

Zuckerfabrik, Glauzig, 19. 8., —, 30. 6. • Zuckerfabrik Culmsee, Culmsee, 9. 8., —, 18. 7. • Zuckerfabrik Dinklar A.-G., Dinklar, 14. 8., —, 26. 7. • Zuckerfabrik Kosten, Kosten, 29. 8., —, 21. 7.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. P. Ertel-Berlin.